Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates E-Mail-Adresse:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 42/4/03

Sitzung des Regionalrates am 11. Dezember 03

TOP 14 : 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs-

bezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (regionalplaneri-

sche Umsetzung der gemeldeten Gebiete)

Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur Kenntnis.
- 2 Die gegen den Entwurf erhobenen und in den bisherigen Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen des Abschnitts 3 der Vorlage entschieden.
- 3. Die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Begründung

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

In Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch zu sichern. Hierzu dienen neben der 20. Änderung des GEP TA OB SI auch die 11. Änderung der GEP TA OB DO – Ost (HSK/SO) und die 3. Änderung des GEP TA OB BO/HA.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 17/2/02 verwiesen.

2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 04. Juli 2002 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 17/2/02). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden insgesamt 160 Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht, die von der Bezirksregierung zusammengestellt und ausgewertet wurden. Außerdem wurde zu jedem Bedenken und jeder Anregung ein Ausgleichsvorschlag erarbeitet (vgl. Anlage 4). Am 23. September 2003 wurden sie mit den erschienenen Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass zwar bei einem überwiegenden Teil der vorgebrachten Bedenken und Anregungen ein Ausgleich der Meinungen hergestellt werden konnte. Bei insgesamt 39 Bedenken und Anregungen war ein Meinungsausgleich nicht zu erzielen, weil zwischen den Beteiligten letztlich grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen über die regionalplanerische Umsetzung der FFH-Richtlinie bestehen. Außerdem waren einige Beteiligte nicht zum Erörterungstermin erschienen, obwohl sie zum Teil umfangreiche Bedenken und Anregungen geäußert hatten. Durch teilweise aufwändige Nacherörterungen konnten einige Bedenken und Anregungen jedoch noch nachträglich erörtert werden, während andere letztlich offen geblieben sind.

3. <u>Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden</u> konnte, und Stellungnahme der Bezirksregierung

3.1 Allgemeines

Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde, lassen sich in folgende Gruppen aufteilen:

- Kritik am Meldeverfahren,
- Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise,
- Anregungen, die sich auf die Umsetzung im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren beziehen,
- Einfügen von neuen textlichen Zielen,
- Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können,
- Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung der FFH-Gebiete der von der Region gewünschte Weiterbau der BAB 4 gefährdet ist,
- Bedenken gegen die Darstellung des geplanten GIB "Trupbach" als BSN,
- Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs "Lennestadt-Grevenbrück",
- Bedenken gegen die Darstellung eines BSN im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens "Haigerbachtal",
- Bedenken und Anregungen ohne Rückäußerungen der Verfahrensbeteiligten.

3.2 Kritik am Meldeverfahren

(Bad Berleburg 0002, Naturschutzverbände 0002, 0004, 0007, 0016)

Sowohl die Stadt Bad Berleburg, als auch die Naturschutzverbände äußerten Kritik am Meldeverfahren.

Die Stadt Bad Berleburg, die zum Erörterungstermin nicht erschienen ist, bezweifelt, dass die Auswahl der Schutzgebietsausweisungen, zumindest nach den Kriterien Repräsentativität und Größe, nach objektiven Maßstäben erfolgt ist.

Die Naturschutzverbände hingegen führen an, dass die Meldung nicht ausreichend gewesen sei und noch weitere Gebiete gemeldet werden müssten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Es ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung in diesem Verfahren, die Berechtigung dieser Kritik nachzuprüfen und zu kommentieren. Sie hat vielmehr den Auftrag, die gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die gegen das Meldeverfahren gerichteten Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.

3.3 Bedenken über die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise

3.3.1 Grundsätzliche Bedenken

(Kreis Siegen-Wittgenstein 0001)

Anhand der vom Kreis Siegen-Wittgenstein geäußerten Bedenken gegen die grundsätzliche Sicherung der FFH-Gebiete als BSN in Verbindung mit der generalisierenden Darstellung ergab sich im Erörterungstermin eine ausführliche Diskussion. Die zum Erörterungstermin erschienenen Städte und Gemeinden unterstützten die grundsätzliche Kritik des Kreises Siegen-Wittgenstein, dass durch die vorliegende GEP-Änderung recht großzügige Arrondierungen und Flächenverbindungen um und zwischen den Einzelgebieten vorgenommen würden. Soweit konkrete Abgrenzungen benannt wurden, werden diese im Kapitel 3.3.2 behandelt.

Generell wurde vorgetragen, es sei zu befürchten, dass andere Nutzungen durch die Darstellung der BSN eingeschränkt würden. Die vorgenommenen Abgrenzungen der Bereiche seien daher trotz der Kleinmaßstäblichkeit des Gebietsentwicklungsplanes an den Abgrenzungen der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete entlang zu führen. Insbesondere müsse gewährleistet sein, dass bei Planungen in dem Bereich zwischen dem tatsächlichen Schutzgebiet und der Abgrenzung im GEP die Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur als Ziel der Landesplanung der Maßnahme nicht grundsätzlich entgegengehalten werde.

Hierzu ist aus Sicht der Bezirksregierung folgendes zu bemerken:

Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt, schon allein aufgrund des Maßstabs 1:50.000, in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten, wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete, vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie

räumt so den nachgeordneten Behörden einen zum Teil erheblichen Gestaltungsund Konkretisierungsspielraum ein.

Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. Grundsätzlich war es Ziel, bei der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete, die Grenzen bestehender BSN möglichst unverändert zu lassen. Nur in den Fällen, in denen diese nach Auffassung der Bezirksregierung zur Sicherung der FFH-Gebiete nicht ausreichten, wurden Änderungen bzw. Neuabgrenzungen vorgenommen.

Bei der Auswahl des Sicherungsinstruments ist zu bedenken, dass der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt werden. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.

Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung ge-

sichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).

Die grundsätzliche Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung hat jedoch nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Gebiete vollständig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Vielmehr eröffnet Ziel 64 (1) durch die Regelung, dass die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern sind, den zuständigen Fachbehörden für die nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren einen zum Teil erheblichen Gestaltungsspielraum.

Da die Erläuterungen bislang jedoch noch keine Ausführungen zu dem Begriff der "wesentlichen Teile" enthalten, soll den Bedenken durch Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 64 Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen zu Ziel 64 werden um die folgenden Absätze ergänzt:

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 26 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

3.3.2 Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise (konkrete Abgrenzungen)

Bei den folgenden Anregungen und Bedenken bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN:

Anregungs-	Gebiet:	Anregung/Begründung (Kurzfassung)
Bad Berleburg 0011	4816-302 "Schanze"	Herausnahme einer ca. 2500 qm großen Fläche in der Gemarkung Wingeshausen aus der BSN-Darstellung. Die 29. Änderung des FNP sieht die Änderung in "Grünfläche / Reitplatz" vor.
Bad Berleburg 0012	4816-302 "Schanze"	Herausnahme einer ca. 3200 qm großen Fläche in der Gemarkung Wingeshausen aus der BSN-Darstellung. Die Fläche soll im Rahmen der Neuaufstellung des FNP in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.
Bad Berleburg 0017	4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhau- sen"	Der Bereich um den geschützten Landschaftsbestandteil "Haushelle" in der Gemarkung Berghausen ist räumlich so zu beschränken, dass der notwendige Ausbau der L 553, die in diesem Bereich das Schutzgebiet durchschneidet, nicht verhindert wird.
Bad Berleburg 0022	5016-301 "Finkental und Magergrünland bei Didoll"	Außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung ist im Bereich Steigersbach Gemarkung Richstein eine Biotop-Kataster-Fläche dargestellt. Die Flächendarstellung ist auf die FFH-Gebiets-abgrenzung zurückzunehmen.
Bad Berleburg 0026	5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe"	Herausnahme einer ca. 200 qm großen Teilfläche. Die Fläche soll im Rahmen der Neuaufstellung des FNP in eine gemischte Baufläche umgewandelt werden.
Bad Berleburg 0027	5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe"	Die Fläche der FFH-Gebietsabgrenzung ist auf die tatsächliche Nutzungsfläche des Festplatzes Stünzel zurückzunehmen.
Kreuztal 0002	4914-303 "Grubengelände Littfeld"	Herausnahme einer ca. 1,2 ha großen, direkt an die bebaute Ortslage (Gewerbe- und Wohnbaufläche) angrenzenden Fichtenwaldfläche.
LÖBF 0013 NSV 0013	5214-302 "Gilsbachtal"	Einbeziehung der gemeldeten Fläche südlich der K12.
NSV 0006	5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe"	Einbeziehung eines nördlich des Gebietes liegenden Fledermausstollens, dessen Mund noch im FFH-Gebiet zu liegen scheint und der 220 m nach Osten in den Bärenkopf verläuft
NSV 0014	4813-301 "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südlich Finnentrop" (Teilfläche "Bamenohl")	Ausweisung des Kalk-Halbtrockenrasen bei Bamenohl als NSG.
Netphen 0001	5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Neuabgrenzung des BSN nordöstlich des Ortteils Hainchen

Zu den oben aufgeführten Bedenken und Anregungen schlägt die Bezirksregierung Folgendes vor:

Anregung	Gebiet	Stellungnahme	Vorschlag
Bad Berleburg 0011	4816-302	Die angesprochenen Flächen sind weder als FFH-Gebiet gemeldet noch als BSN dargestellt.	nicht folgen
Bad Berleburg 0012		Die angesprochene Fläche liegt am Rande des FFH-Gebietes und ist, auch im Maßstab 1:50.000 erkennbar, nicht als BSN dargestellt.	nicht folgen
0017	4916-301	Sowohl BSN und L553 sind generalisierend dargestellt. Der Bezirksregierung ist gegenwärtig kein regionalplanerisch relevanter Ausbau der L 553 bekannt. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Abgrenzungen zu ändern.	nicht folgen
Bad Berleburg 0022		Im angesprochenen Bereich wurde bei der Neuab- grenzung des BSN die im gültigen GEP dargestellte Abgrenzung unverändert übernommen.	nicht folgen
Bad Berleburg 0026	5016-304	Im angesprochenen Bereich wurde bei der Neuab- grenzung des BSN die im gültigen GEP dargestellte Abgrenzung unverändert übernommen.	nicht folgen
Bad Berleburg 0027	5016-304	Die Fläche wurde durch die generalisierende Darstellungsweise des GEP in den BSN einbezogen.	nicht folgen
Kreuztal 0002	4914-303	Die angesprochene Teilfläche ist genau wie der übrige Bereich bereits seit dem 3.1.1991 durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	nicht folgen
LÖBF 0013 NSV 0013	5214-302	Zur Klarstellung erscheint es sinnvoll, die Fläche südlich der K12 in den BSN einzubeziehen (s. Anlage 1).	folgen
NSV 0006	5016-304	Der angesprochene Bereich erscheint durch die generalisierende Darstellung bereits jetzt ausrei- chend regionalplanerisch gesichert.	nicht folgen
NSV 0014	4813-301	Die angesprochene Teilfläche ist kleiner 10ha und fällt somit unter die Darstellungsschwelle. Es gilt Ziel 64 (2) GEP TA OB SI.	<u> </u>
Netphen 0001	5015-301	Die kleineren Seitentäler südöstlich des Geiersgrundes sind, im Verhältnis zu den größeren Waldbereichen, flächenmäßig nur von untergeordneter Bedeutung. Deshalb empfiehlt es sich, die BSN-Abgrenzung hier zurückzunehmen.(s. Anlage 1)	folgen

3.4 Einfügen von neuen textlichen Zielen

(Naturschutzverbände 0003)

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Nach ihrer Ansicht reichen die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 24 bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Raumordnung zu erfüllen. Sie schlagen deshalb das folgende neue textliche Ziel vor:

"Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie). Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL)."

Nach Auffassung der Bezirksregierung sind die vorgeschlagenen Regelungen bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert und deshalb entbehrlich. Allerdings erscheint es notwendig, die Erläuterungen zum Kapitel BSN um die Thematik "FFH" zu ergänzen (vgl. Anlage 2).

Außerdem soll, wie bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss dargelegt, das Ziel 64 um einen neuen dritten Absatz ergänzt werden, mit dem die aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbaren Bereiche der Eder regionalplanerisch gesichert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen. Das Ziel 64 und die Erläuterungen werden gem. Anlage 2 geändert.

3.5 Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können

Anregungs- nummer	Gebiet:	Anregung/Begründung (Kurzfassung)
Bad Berleburg 0005	Allgemein	Die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten darf nicht beschränkt werden.
Bad Berleburg 0007	Allgemein	Die Infrastrukturentwicklung der Stadt Bad Berleburg darf generell nicht durch die Schutzgebietsausweisungen eingeschränkt werden.
Bad Berleburg 0008	Allgemein	Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne von § 35 BauGB darf durch die Schutzgebietsausweisungen nicht eingeschränkt werden.
Bad Berleburg 0009	Allgemein	Das bestehende Ski-Langlauf-Loipensystem muss weiterhin für den Breiten- und Leistungssport voll nutzbar sein.
Bad Berleburg 0013	4816-302 "Schanze"	Die Installation und Umsetzung des Rothaarsteiges darf auf gar keinen Fall beeinträchtigt werden.
Bad Berleburg 0014	4816-302 "Schanze"	Der Waldskulpturen-Wanderweg darf in seiner Umsetzung nicht eingeschränkt werden.
Bad Berleburg 0019	4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Die weitere Verbesserung und Ausstattung des Eder- Auen-Radweges darf durch die Schutzgebietsauswei- sung nicht eingeschränkt werden.
Bad Berleburg 0020	4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Es wird gefordert, dass keine Einschränkung der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen erfolgt und keine Einschränkung der bebauten und zu bebauenden Bereiche erfolgt. Vorhandene Gewerbeund Industriebetriebe im städtebaulichen Außenbereich müssen sich in einem den wirtschaftlichen Interessen entsprechenden Umfang erweitern können.
Bad Berleburg 0021	4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Die Ausübung des Kanusportes auf der Eder darf nicht beeinträchtigt werden.
BR MS -Luft 0001+ 0002	Allgemein	Die im Geltungsbereich der 20. Änderung liegenden Flugplätze dürfen nicht eingeschränkt werden. Ebenso darf der Erhalt bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.
Kreuztal 0002	4914-303 "Grubenge- lände Littfeld"	Die Nutzung des genehmigten Modellflugplatzes darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Bezirksregierung teilt die Befürchtung der o.a. Beteiligten nicht, dass es durch die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete zu Einschränkungen von bestehenden Nutzungen kommt. Auch kann nicht, wie zum Teil sehr allgemein gefordert, einer bestimmten Raumnutzung ein genereller Vorrang eingeräumt werden.

So ist festzustellen, dass rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen Bestandsschutz genießen. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Hierzu gehört auch die Anwendung der entsprechenden Vorschriften zu den FFH-Gebieten.

Beschlussvorschlag:

Die o.a. Bedenken werden zurückgewiesen.

3.6 Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung der FFH-Gebiete der von der Region gewünschte Weiterbau der BAB 4 gefährdet wird

(Bad Berleburg 0023, 0028, aber auch Erndtebrück 0001, 0002, 0009, 0010, 0014, 0015, Hilchenbach 0001, IHK Siegen 0003,)

Die o.g. Beteiligten befürchten, dass durch die Darstellung der BSN zur regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete der von der Region gewünschte Weiterbau der BAB 4 gefährdet werde.

Im Rahmen des Erörterungstermins betonte die Gemeinde Erndtebrück sowie die übrigen anwesenden Vertreter der Kommunen und des Kreises Siegen-Wittgenstein noch einmal ihre Auffassung, dass die A 4 für die wirtschaftliche Entwicklung und die Verkehrsanbindung des Raumes unverzichtbar werde.

Die Bezirksregierung stellte hierzu fest, dass die A 4 nicht im geltenden GEP dargestellt und auch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist. Durch die darzustellenden BSN würde eine Weiterverfolgung dieser Straßenplanung jedenfalls nicht unmöglich gemacht werden. Die Bezirksregierung sagte zu, im Rahmen der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss noch einmal deutlich herauszustellen, dass mit der regionalplanerischen Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete keine Vorentscheidung über den Bau der A 4 gefallen ist. Vor diesem Hintergrund konnte mit den anwesenden Beteiligten Einvernehmen erzielt werden Diesem schloss sich die IHK Siegen mit Schreiben vom 13.10.2003 an

Wie im Erörterungstermin zugesagt, ist aus Sicht der Bezirksregierung zum Weiterbau der A4 in Ergänzung zu den obigen Ausführungen Folgendes zu bemerken:

Das hohe naturräumliche Potential in diesem Raum ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in jedem Fall und unabhängig von den formalen Schutzkategorien von GEP und Landschaftsplänen bzw. -schutzverordnungen zu berücksichtigen und mit dem ihm zukommenden Gewicht in eine abwägende Entscheidung einzustellen.

Bereits jetzt besteht für eine Planung zum Weiterbau der A4 die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die, aufgrund der im Planungsraum unbestreitbar vorkommenden Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie, auch ohne die formale Bestätigung der FFH-Gebiete, in jedem Falle eine FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließen muss. Im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung wird letztlich zu klären sein, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete vorliegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sind und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot vorliegen.

Mit Hilfe der vorliegenden GEP-Änderung wird das vorhandene naturräumliche Potential gesichert. Über einen Weiterbau der A 4 kann jedoch erst dann abschließend entschieden werden, wenn im Rahmen der dafür vorgesehenen fachgesetzlichen Verfahren die oben beschriebenen Prüfungen durchgeführt wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Stadt Bad Berleburg werden zurückgewiesen.

3.7 Bedenken gegen die Darstellung des geplanten GIB "Trupbach" als BSN

(DGB NW 0001, IHK Siegen 0001, Kreis Siegen-Wittgenstein 0004, Kreuztal 0003, Siegen 0001)

Die oben genannten Beteiligten wenden sich gegen die regionalplanerische Sicherung des ehemaligen Standortübungsplatzes "Trupbach" als BSN. Sie betonen mit Hinweis auf die 7. Änderung des GEP TA OB SI die hohe Bedeutung dieses Bereiches für die zukünftige gewerbliche Entwicklung in der Region.

Die Bezirksregierung ist hingegen der Auffassung, dass sich aus der Meldung als FFH-Gebiet zunächst zwangsläufig die Darstellung der schutzwürdigen Flächen als BSN im GEP ergebe. Das noch ausstehende Ergebnis der 7. Änderung, in welcher u.a. auch überprüft wurde, ob die Ausnahmevoraussetzungen für eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die geplante Darstellung eines GIB vorliegen, bleibt von der Darstellung als BSN zur, möglicherweise nur vorläufigen, regionalplanerischen Sicherung unberührt.

Beschlussvorschlag:

Die oben genannten Bedenken werden zurückgewiesen.

3.8 Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs "Lennestadt-Grevenbrück"

(Naturschutzverbände 0015)

Das Teilgebiet "Wilhelmshöhe" des gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südlich Finnentrop" wird aus Sicht der Naturschutzverbände durch die geplante Steinbrucherweiterung beeinträchtigt. Die FFH-Verträglichkeitsstudie der Bezirksregierung erscheint ihnen zu einseitig zugunsten der Steinbrucherweiterung.

Die Auffassung der Naturschutzverbände ist der Bezirksregierung bekannt. Die Teilfläche "Wilhelmshöhe" war Gegenstand der 19. Änderung des GEP TA OB SI zur Erweiterung des Abgrabungsbereiches "Grevenbrück". Die in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken der Naturschutzverbände hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 27.3.2003 zurückgewiesen. Die 19. Änderung ist mittlerweile von der Landesplanungsbehörde genehmigt werden.

Im Verfahren keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts hätten führen müssen.

Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

3.9 Bedenken gegen die Darstellung eines BSN im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens "Haigerbachtal"

(Lahn-Dill-Kreis 0001, 0002)

Seitens des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des FFH-Gebietes im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens "Haigerbachtal".

Der Kreisauschuss des Lahn-Dill-Kreises sowie das Land Hessen beabsichtigen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Hochwasserereignisse und deren Folgeschäden, in diesem Bereich ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist darüber hinaus bereits Eigentümer eines Großteils der Grundstücksflächen. Er regt daher an, den Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens von der BSN-Darstellung auszunehmen.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete erfolgte nach rein naturschutzfachlichen Kriterien. Da im Falle des angesprochenen Bereichs die Voraussetzungen für die Meldung vorlagen, ist diese erfolgt. Im Übrigen ist das Meldeverfahren nicht Gegenstand der vorliegenden 20. Änderung des GEP TA OB SI.

Im Rahmen der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete findet eine gesamtplanerische Abwägung nicht statt. Deshalb ist der angesprochene Bereich entsprechend zu sichern.

Im Falle des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens "Haigerbachtal" wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB SI im Jahre 1989 kein Oberflächengewässer, sondern ein Rückhaltebecken ohne Dauerstau dargestellt. Gleichzeitig wurde aber auch ein BSN dargestellt, mit dem der naturschutzwürdige Bereich gesichert wurde. Dieser BSN wurde im Rahmen der vorliegenden 20. Änderung nur geringfügig geändert.

Die Darstellung des Hochwasserrückhaltebecken "Haigerbachtal" ergibt sich aus dem "Sonderplan Abflussregelung Lahn", welcher Gegenstand der "Verwaltungsvereinbarung über Bau, Betrieb und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn und die Gründung eines Wasserverbandes Oberes Lahngebietes" ist . Diese Verwaltungsvereinbarung wurde in Durchführung des "Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts" vom 21. Januar/15. Februar 1974 im Jahre 1977 zwischen den seinerzeit zuständigen obersten Landesbehörden beider Bundesländer geschlossen. Deshalb unterliegt auch die Darstellung dieses Hochwasserrückhaltebeckens keiner regionalplanerischen Abwägungsmöglichkeit.

Im Wesentlichen verbleibt es so bei den derzeit rechtsverbindlichen Darstellungen des GEP.

Die Bezirksregierung sieht genau wie der Lahn-Dill-Kreis die hohe Bedeutung des Hochwasserschutzes in dieser Region. Deshalb ist auch beabsichtigt, insbesondere das Thema des grenzüberschreitenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB SI zu behandeln. In seiner Sitzung am 09.10.03 hat der Regionalrat die Bezirksregierung beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Neuaufstellung zu beginnen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des Lahn-Dill-Kreises werden zurückgewiesen.

3.10 Sonstige Bedenken und Anregungen

(Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht 0001, Biedenkopf 0001, Kreiswasserwerke Olpe 0001, Pipeline Engineering 0001, RP Gießen 0001, 0002, 0003, 0004, RP Kassel 0001, 0002, 0003, 0004, Ruhrverband 0001, 0002, 0003, RWE Gas 0001, RWE Net AG, 0001, 0002, WBV West 0001, Wilnsdorf 0001, 0002, 0003, Wasserverband oberes Lahngebiet 0001, Wasserverband Siegen-Wittgenstein 0001, 0002)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben verschiedene Beteiligte zwar Bedenken und Anregungen vorgebracht, sind jedoch nicht zum Erörterungstermin erschienen und haben sich auch gegenüber der Bezirksregierung nicht geäußert, ob sie die Ausgleichsvorschläge akzeptieren. Diese Bedenken und Anregungen sind ebenfalls in der Zusammenstellung (Anlage 4) enthalten.

Trotz Zusendung der Erörterungsunterlagen sowie des Erörterungsprotokolls haben mehrere Verfahrensbeteiligte sich nicht zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung geäußert. Da zu diesen Punkten deshalb formal kein Meinungsausgleich erzielt wurde, hat der Regionalrat über diese Bedenken und Anregungen zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die o.a. Bedenken und Anregungen werden im Sinne des jeweiligen Ausgleichsvorschlags entschieden (vgl. Anlage 4).

4. Weiteres Verfahren

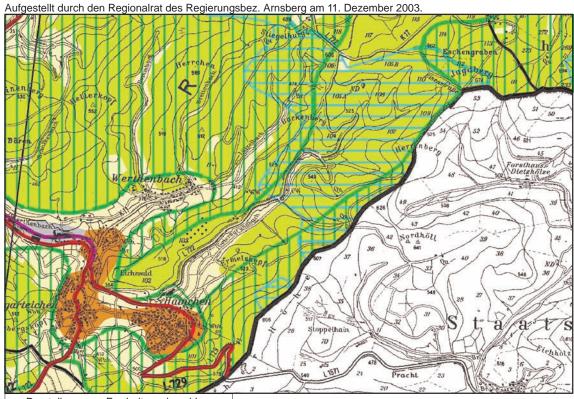
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung) zur Genehmigung vorgelegt.

Maßstab 1:50000

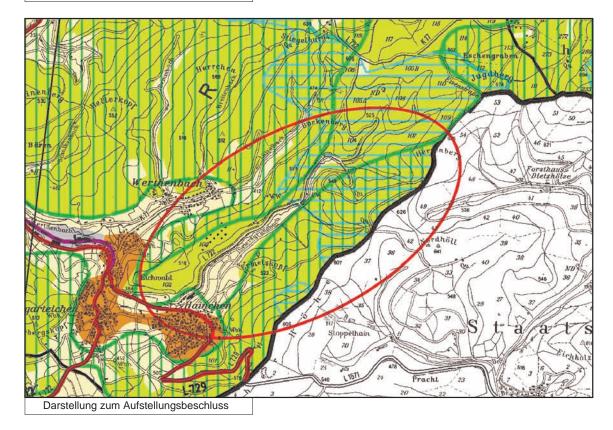
GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

20. Änderung des GEP

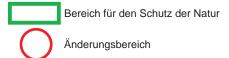
Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



Darstellung zum Erarbeitungsbeschluss



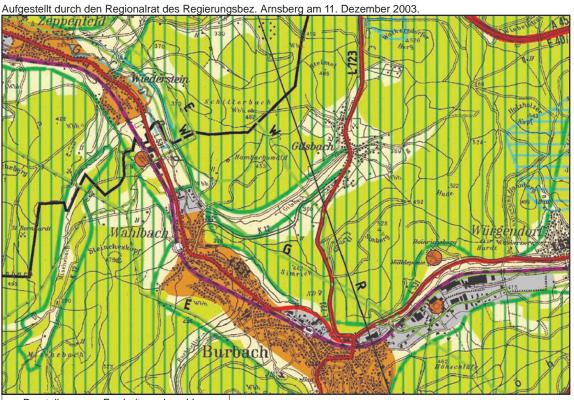
Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP



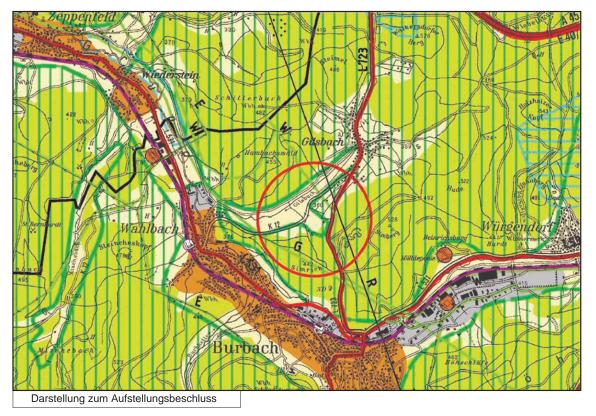
Maßstab 1:50000

20. Änderung des GEP

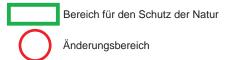
Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



Darstellung zum Erarbeitungsbeschluss



Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP



Neufassung des Kapitels "Bereiche für den Schutz der Natur"

(Die ergänzten Textpassagen sind *fett und kursiv* gekennzeichnet)

7.6 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Ziel 63

In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Den Schutzzweck beeinträchtigende Maßnahmen oder Eingriffe sind - auch in der Umgebung - zu vermeiden.

Erläuterung:

Durch Besiedlung und Bau von Verkehrswegen, aber auch durch eine Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind die ökologischen Funktionen der Landschaft beeinträchtigt worden. Mehr und mehr gingen Flächen verloren, die bis dahin für bestimmte Arten Rückzugs- und Regenerationsräume darstellten. Besonders betroffen waren Lebensgemeinschaften in Feuchtbiotopen und an besonders trockenen Standorten. Diese Entwicklung hat dazu beigetragen, dass zur Zeit in Nordrhein-Westfalen rund 50% der untersuchten Pflanzen- und Tierarten ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder gefährdet sind.

Auch im Plangebiet ist seit Jahrhunderten die reale Vegetation zunehmend durch menschliche Eingriffe mitgeprägt worden. Heute ist die Vegetation in den Siedlungsbereichen und in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen gravierend vom Menschen bestimmt, und auch die Wälder sind hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung, Bestandsstruktur und Physiognomie durch Nutzungsmaßnahmen beeinflusst. Die mit dieser Landschaftsveränderung durch den Menschen einhergehende Verdrängung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten ist ein Indikator für Umweltveränderungen oder -belastungen, auch im Sinne eines Frühwarnsystems.

Übergeordnetes Auswahlkriterium für die Erfassung schutzwürdiger Biotope, die für eine Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur in Frage kommen, ist der Grad ihrer Gefährdung; er wird

im wesentlichen durch die Seltenheit des Biotoptyps, die zeitliche und räumliche Ersetzbarkeit sowie die Entwicklungstendenz (Abnahme/Zunahme) in den letzten 100 Jahren bestimmt.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass nicht nur natürliche Biotope und Biotopkomplexe zu schützen sind, sondern auch solche, die unter Einwirkung des Menschen historisch gewachsen sind, heute aber durch andersartige, in der Regel intensivere Wirtschaftsweisen besonders bedroht sind (wie beispielsweise Nasswiesen, Magertriften und Bergheiden). Besonders wertvolle und besonders gefährdete Bereiche auch dieser Art sind durch Maßnahmen des Naturschutzes im einzelnen zu sichern. Darüber hinaus ist die Erhaltung solcher für den Naturhaushalt und insbesondere für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsstrukturen und Landschaftsteile auch eine Aufgabe des Landschaftsschutzes (vgl. Kapitel 7.5).

Das Plangebiet gehört hinsichtlich der aktuellen Substanz zu den für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen wichtigsten Regionen. Aufgrund des unruhigen Reliefs bietet es ein Mosaik sehr unterschiedlicher abiotischer Voraussetzungen. Das wiederum bedingt eine hohe Biotopvielfalt, die durch die verschiedenen Nutzungseinflüsse der vergangenen Jahrhunderte noch gesteigert wurde. Hinzu kommen gewisse Sonderstandorte wie Felsbildungen, Schwermetallstellen und Schluchten.

Aber auch hier laufen Prozesse, die einen rapiden Rückgang naturschutzwürdiger Biotope nach sich ziehen. Neben direkten Verlusten durch Uberbauung zählen hierzu die Intensivierung der Grünlandnutzung, die Aufforstung von Brachen, wasserbautechnische Maßnahmen und die Umwandlung von Niederwäldern und sonstigen Laubwäldern in Fichtenforste.

Aus all dem ergibt sich, dass in Zukunft neben der Sicherung von Standorten seltener Pflanzenund Tierarten die Erhaltung der durch Extensivnutzung bedingten Biotoptypen eine Schwerpunktaufgabe des Naturschutzes sein sollte.

Dabei wird in einzelnen Bereichen ihren Aufgaben entsprechend die Nutzung durch den Menschen unterbleiben müssen, um den naturnahen Zustand und die von menschlicher Einflussnahme weitgehend freie Entwicklung sicherzustellen. Dagegen ist in anderen Bereichen die Aufrechterhaltung einer bestimmten Nutzungsform und damit die Erhaltung bestimmter Tier- und Pflanzenarten auf entsprechenden Kulturbiotopen das Ziel des Naturschutzes.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt

die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (Karte 11a). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung entsprechend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle 26 sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten, als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Elberndorftalsperre, der geplanten Hochwasserrückhaltebecken "Haigerbachtal" und "Feudingen" sowie des "Laasphespeichers" voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Bei der geplanten Elberndorftalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen.

Die Ausführungen zur Elberndorftalsperre gelten sinngemäß auch für die Hochwasserrückhaltebecken "Haigerbachtal" und "Feudingen" sowie des "Laasphespeichers". Ihre Darstellung ergibt sich aus dem "Sonderplan Abflussregelung Lahn", welcher Gegenstand der
"Verwaltungsvereinbarung über Bau, Betrieb und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn und die Gründung eines
Wasserverbandes Oberes Lahngebietes" ist . Diese Verwaltungsvereinbarung, wurde in
Durchführung des "Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-

Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts" vom 21. Januar/15. Februar 1974 im Jahre 1977 zwischen den seinerzeit zuständigen obersten Landesbehörden beider Bundesländer geschlossen. Deshalb unterliegen auch diese Darstellungen keiner regionalplanerischen Abwägungsmöglichkeit.

Die Belange des Naturschutzes und der Erholung sind in der Regel nicht miteinander zu vereinbaren. Daher sind die Bereiche für den Schutz der Natur auch generell nicht gleichzeitig als Erholungsbereich im Gebietsentwicklungsplan dargestellt worden. Sofern Schutzgegenstand und Schutzzweck es erlauben, kann im Einzelfall den Bedürfnissen der Bevölkerung nach naturnaher stiller Erholung in schutzwürdigen Bereichen jedoch durchaus Rechnung getragen werden. In diesen Fällen sind Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenwelt durch eine entsprechende Lenkung des Erholungsverkehrs zu vermeiden.

Die einzelnen Regelungen notwendiger Einschränkungen und ihrer Durchführung bleiben den konkreten Fachplanungsverfahren unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen vorbehalten
(vgl. hierzu Erläuterung zu Ziel 48, letzter Absatz). Auch aus Sicht der Regionalplanung ist die
kooperative Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsvorhaben zweckmäßig. Nicht nur im
Bereich des FFH- und Vogelschutzes soll daher auf der Grundlage der Medebacher und der
Burbacher Vereinbarung nach dem Prinzip Grundschutz und Verträge vorgegangen werden.

Umsetzung der BSN

Ziel 64

- (1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.
- (2) Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Eder zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden. Auch diese Flächen sind entsprechend Ziel 64 (1) als Naturschutzgebiete zu sichern.
- (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Erläuterung:

Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete, ferner Bereiche, für deren Naturschutzwürdigkeit aufgrund des ökologischen Fachbeitrags zum Gebietsentwicklungsplan konkrete Hinweise vorliegen, in der Regel einschließlich gewisser Pufferzonen zur langfristigen Erhaltung des schutzwürdigen Bestandes. Darüber hinaus handelt es sich bei einigen Bereichen gleichzeitig um Objekte, die aus geowissenschaftlicher Sicht besonders schützenswert sind

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnung sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Tabelle 26 zu entnehmen. (s. dazu auch Karte 11). Sie sollen ganz oder zumindest in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Kleinere Naturschutzgebiete sollen bei nachgewiesener Schutzwürdigkeit auch noch außerhalb der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur festgesetzt werden. Eine - nicht abschließende - Auflistung solcher Bereiche von ca. 5 - 10 ha Flächengröße enthält Tabelle 27 (s. dazu ebenfalls Karte 11).

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 26 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt, wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Erstellungsdatum: **29.10.2003 06:55**Druckdatum: **11.11.2003 15:54**

Dateiname: **Dokument1**Erstellt von: **Nutzer**

Verfahrensauswahl

Behörde: BR Ar Teilabschnitt: SIEGEN Fortschreibung: SIEGEN Änderung: 20. Änderung

GEP-Verfahren: **90400020**

Filterkriterien

Optionen

Fristüberwachung	Synopseninhalt	Konfliktpartner
	Deckblatt	
	Synopse	

Spaltenauswahl

Anregung, Ausgleichsvorschlag, Erörterungsergebnis

Sortierkriterien

Beteiligter (aufsteigend), Nummer (aufsteigend)

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0001				
In dem Geltungsbereich der o. g. 20. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Arnsberg liegen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Flugplätze. Dies sind der Sonderlandeplatz Attendorn-Finnentrop, der Sonderlandeplatz Schameder/ Wittgenstein, der Sonderlandeplatz Hünsborn und das Segelfluggelände Siegen-Eisernhardt. Für alle zuvor genannten Flugplätze wurde von hier jeweils eine unbefristete Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb erteilt. Es bestehen gegen die o. g. 20. Änderung des GEP im Zusammenhang mit den nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Flugplätzen nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 20. GEP-Änderung den Nutzungen der jeweils genehmigten Anlagen einschließlich des Betriebes nicht entgegenstehen. Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.	Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch derzeitige Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden.	Die Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde – ist nicht zum Termin erschienen. Sie hat schriftlich und telefonisch erklärt, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen an ihren Bedenken festhält. Kein Einvernehmen		
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0002				
Es bestehen gegen die 20. Änderung im Zusammenhang mit dem Flughafen Siegerland nur dann keine Bedenken, wenn zum einen der Bestand des Flughafens Siegerland und zum anderen Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit zu eventuell zukünftig erforderlich werdenden Anpassungen	Die Bedenken vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche An-	Siehe 0001 Kein Einvernehmen		

	Synopse zum GEP-Verfahren 9040002	20
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Ge- bietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.	passungen an luftrechtliche Vorschriften und derglei- chen durch derzeitige Darstellungen des Gebietsent- wicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegen- stand dieses Verfahrens, sondern wird in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der ein- schlägigen Rechtsvorschriften entschieden.	
Beteiligter: 260100 Landesbevollmächtigter für	Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt Anregung:	0001
Sollten zur Realisierung der Ziele der Änderung des GEP Maßnahmen an Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Anschlussbahnen notwendig werden, weise ich vorsorglich darauf hin, dass Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen nur gebaut und geändert werden dürfen, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist (§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)). Hierbei sind entsprechende Planunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.		Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht ist nich zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0001	
(1) Die Stadt Bad Berleburg hat bereits in dem Beteiligungsverfahren zur inzwischen erfolgten Gebietsmeldung der Tranche 2 umfassend Einwendungen sowie Anregungen und Bedenken zur Sache vorgetragen. Dieser Bericht bleibt inhaltlich voll bestehen und ist auf das Beteiligungsverfah-	Der Anregung ist bereits entsprochen worden. (1) Die im Rahmen des Meldeverfahrens vorgebrachten Einwendungen sowie Anregungen und Bedenken sind unter den folgenden Anregungs-	Die Stadt Bad Berleburg ist nicht zum Termin erschie nen. Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Schreiben vom 14 10 03 erklärte die Stadt Bad

- voll bestehen und ist auf das Beteiligungsverfahren zur 20. Änderung des GEP zu übertragen.
- (2) Der Vortrag der Anregungen und Bedenken erfolgt auch aus Vorsorge. Die der Stadt Bad Berleburg in der Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Arnsberg über die Vorarbeiten der natur-
- nummern erfasst worden.
- (2) Im Rahmen der Verfahren zur naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung ist die Stadt Bad Berleburg in den entsprechenden Arbeitsgruppen vertreten.

Mit Schreiben vom 14.10.03 erklärte die Stadt Bad Berleburg, dass, soweit den Anregungen, Bedenken und Hinweisen der Stadt Bad Berleburg nicht entsprochen worden ist, diese wegen der Beschlusslage der städtischen Gremien nicht eingeschränkt bzw. zurückgenommen werden können.

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
schutzrechtlichen Unterschutzstellung der gemeldeten FFH-Gebiete im Kreis Siegen-Wittgenstein zugesagte Beteiligung im Rahmen von Arbeitsgruppen ist bis heute nicht erfolgt; gleichwohl wird jetzt die regionalplanerische Festsetzung dieser Gebiete vollzogen. (3) Die den Kommunen zugesagte Beteiligung bereits bei den Vorarbeiten zur Unterschutzstellung wird durch den Vorgriff der Änderung des GEP ad absurdum geführt, da meines Erachtens auch bei der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung noch Spielräume für Gebietsabgrenzungen etc. bestehen.	(3) Der Gebietsentwicklungsplan hat als Landschaftsrahmenplan unter anderem die Aufgabe, den nachfolgenden Planungsebenen die Freiraumstruktur vorzugeben. Hierzu gehört auch die Zuweisung von Freiraumfunktionen wie den "Bereichen für den Schutz der Natur". Die Darstellung dieser Freiraumfunktionen erfolgt nach den Grundsätzen der 3.DVO zum Landesplanungsgesetz und lässt den nachfolgenden Planungsebenen, dem Wesen der Raumordnung entsprechend, einen zum Teil erheblichen Gestaltungsspielraum. Deshalb trifft die Auffassung, dass durch die Änderung des GEP die Gestaltungsspielräume bei der Unterschutzstellung ad absurdum geführt werden, nicht zu.	Einvernehmen	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0002			
Die Auswahl der Schutzgebietsausweisungen scheint in der Gesamtbewertung, zumindest nach den Kriterien Repräsentativität und Größe, nicht nach objektiven Maßstäben erfolgt zu sein. Hier ist insbesondere auf die hessisch-/nordrhein-westfälische Landesgrenze hinzuweisen. Offensichtlich ist hier auf naturräumliche Zusammenhänge keinerlei Rücksicht genommen worden.	Die Auffassung wird nicht geteilt. Die naturschutzfachlichen Kriterien, welche im Rahmen des Meldeverfahrens zur Abgrenzung der gemeldeten Gebiete geführt haben, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gem. Art.4 der FFH-Richtlinie erfolgt die Meldung der Gebiete ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien. Eine gesamtplanerische Abwägung ist nach zwingend zu beachtendem EU-Recht nicht vorgesehen. Das Bundesland Hessen hat bei der Abgrenzung der zu meldenden Gebiete eine andere Abgrenzungmethode gewählt. Zudem haben Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Bezirksregierungen beider Bundesländer ergeben, dass die Abgrenzungen der jeweiligen Gebiete aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten vertretbar sind.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0003			
Der pauschal zu Grunde zu legende 300 m- Untersuchungsraum ist nach naturschutzfachlichen Kriterien überhaupt nicht nachzuvollziehen und wird sich, bei restriktiver Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, weiter lähmend auf die gesamte strukturelle Entwicklung von Bad Berleburg auswirken. Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in Ziffer 6.2 der VV-FFH angeführte Mindestabstand von 300m, bei dessen Einhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regel nicht erforderlich ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Berleburg Anregung: 0004	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Einvernehmen	
DE-4816-302 "Schanze" Insbesondere das Entwicklungsziel, im Bereich des Waldreservates Schanze sowie der Buchenwälder	Die Bedenken werden nicht geteilt. Das genannte Entwicklungsziel, den Anteil der Buchenwälder durch Umwandlung bestehender Nadel-	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03	
westlich Hallenberg den Nadelwaldanteil in naturnahen Buchen-(Misch-)wald umzuwandeln bzw. dass mit Blick auf eine weitere Optimierung der Lebensräume die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die natürlichen Waldgesellschaften	wälder langfristig zu erhöhen, ist regionalplanerisch erwünscht und naturschutzfachlich erforderlich. Es ist im Übrigen bereits Ziel des rechtsverbindlichen GEP TA OB SI (Ziel 55 Abs.1).	Kein Einvernehmen	
anzustreben sei (sprich: Buchen rein/Fichte raus) ist nach naturschutzfachlichen Kriterien überhaupt nicht erforderlich, da die vorhandenen Hainsimsen- Buchenwälder diesen Biotoptyp ausreichend reprä- sentieren und darstellen.	Die Zahl der heimischen Tier- und Pflanzenarten, die in diesen Lebensräumen überleben können, wächst im Allgemeinen mit der räumlichen Ausdehnung und dem Verbund dieser Lebensräume. Die Vergrößerung der Buchenwald-Inseln und die Herstellung von Buchenwald-Korridoren dient der Erhöhung der Überlebensfähigkeit der vorhandenen seltenen und gefährdeten Arten. Zugleich werden die Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer heimischer Arten verbessert.		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0005				
Die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten darf nicht beschränkt werden.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zur Ausübung von Jagd- und Fischereirechten sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0006				
Die Stadt Bad Berleburg fordert, sofern die benannten Schutzgebiete nicht bereits als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet gem. §§ 20, 21 und 42 a ff LG geschützt sind, mit den betroffenen Eigentümern generell vertragliche Vereinbarungen nach § 48c Abs. 3 LG, in die auch die Entschädigungsregelungen aufzunehmen sind, zu treffen. Die Ziele der FFH-RL werden auch durch den Abschluss dieser vertraglichen Vereinbarungen ausreichend gesichert (Warburger Vereinbarung/ Medebacher Verträge).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gemeldeten FFH-Gebiete sind nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu sichern. Hierbei können vertragliche Regelungen im Einzelfall den Schwerpunkt des Schutzes bilden. Da sie jedoch keine Wirkung gegenüber Dritten entfalten, können sie nur in wenigen Sonderfällen als ausschließliches Schutzinstrument dienen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0007				
Die Infrastrukturentwicklung der Stadt Bad Berleburg darf generell nicht durch die Schutzgebietsausweisungen eingeschränkt werden.	Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Eine pauschale Garantie für die nicht näher beschriebene zukünftige Infrastrukturentwicklung der Stadt Bad Berleburg kann nicht abgegeben werden. Die Zulässigkeit von Infrastrukturmaßnahmen ist vielmehr im Einzelfall nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu prüfen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0008				
Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne von § 35 BauGB darf durch die Schutzgebietsausweisungen nicht eingeschränkt werden.	Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich ausschließlich nach den Regelungen des § 35 BauGB und ist nicht Gegenstand der Gebietsentwicklungsplanung.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0009			
Das bestehende Ski-Langlauf-Loipensystem muss weiterhin für den Breiten- und Leistungssport voll nutzbar sein.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zum Ski-Langlauf-Loipensystem sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0010			
DE-4816-302 "Schanze" In den Gebietsbeschreibungen Stand 16. Juni 2000 und 03. Juli 2000 sind vollkommen unterschiedliche Flächenangaben mit 5.985 ha bzw. 6.335 ha aufgeführt. Diese unterschiedlichen Angaben können anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht nachvollzogen werden. Ich bitte um Klarstellung dieser erheblichen Flächendifferenz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die unterschiedlichen Angaben der Flächengröße geben verschiedene Verfahrensstände wieder. Die Größe des gemeldeten Gebietes beträgt nach den Angaben des "Informationssystems NATURA 2000" 6162ha.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Einvernehmen		

Synopse zum GEP-Verfahren 90400020		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad I	Berleburg Anregung: 0011	
DE-4816-302 "Schanze" Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Wingeshausen Flur 17 Flurstück 20 teilweise führt die Stadt Bad Berleburg die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Die bisherige Darstellung "landwirtschaftliche Nutzfläche" wird in Grünfläche/Reitplatz geändert. Die 2.500 qm große Fläche ist aus der vorgesehenen Schutzfläche herauszunehmen, da die naturschutzrechtlichen Kriterien nicht mehr gegeben sind. Das kartierte BK-Biotop (feuchtes Grünland) ist nicht mehr vorhanden, da die Fläche aufgeschüttet ist. Die Untere Landschaftsbehörde hat der Änderung zugestimmt. Die landesplanerische Abstimmung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berleburg nach § 20 LPIG ist erfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH- Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebie- tes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsver- fahren bestimmt. Die angesprochene Fläche ist im Übrigen bereits im Meldeverfahren ausgegrenzt worden.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad I	Berleburg Anregung: 0012	
DE-4816-302 "Schanze" Die Grundstücke Gemarkung Wingeshausen Flur 17 Flurstück 14 tlw. In der Wester, rd. 1.000 qm groß, und Gemarkung Girkhausen Flur 2 Flurstück 112 tlw., Im Süßbach, rd. 2.200 qm groß, werden durch die Neu- aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berleburg von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Wohnbaufläche umgewandelt. Die landesplanerische Abstimmung nach § 20 LPIG ist am 08. Oktober 1999 erfolgt. Die jeweils kartierten BK-Biotope (feuchtes Grünland) sind nicht mehr vorhanden, da die Flächen intensiv bewirtschaftet werden. Beide Flächen sind aus der vorgesehenen Schutzausweisung herauszu- nehmen, da die naturschutzrechtlichen Kriterien nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH- Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebie- tes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsver- fahren bestimmt. Die angesprochene Fläche ist im Übrigen bereits im Meldeverfahren ausgegrenzt worden.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90400020			
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
mehr erfüllt werden.			
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0013		
DE-4816-302 "Schanze" Im Zentrum des Waldreservates Schanze verläuft ein wesentlicher Teil des Rothaarsteiges. Der Rothaarsteig ist der Imageträger der nordrhein-westfälischen Tourismusregionen Sauerland, Siegerland-Wittgenstein und landesübergreifend der Lahn-Dill-Ferienregion in Hessen und des oberen Westerwaldes in Rheinland-Pfalz. Der attraktive Kammweg mit bundesweiter Ausstrahlung und Bedeutung wird durch das Land Nordrhein-Westfalen stark gefördert. Als Fixpunkt in der Region soll er die wesentliche Verbesserung der touristischen Erschließung des südwestfälischen Naturparks Rothaargebirge einleiten. Durch die vorgesehene Schutzgebietsausweisung darf die Installation und Umsetzung dieses überregional enorm wichtigen Wanderweges auf gar keinen Fall beeinträchtigt werden.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zu Wanderwegen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0014		
DE-4816-302 "Schanze" Ebenfalls im Zentrum des Waldreservates Schanze wird derzeit der Waldskulpturen-Wanderweg Bad Berleburg-Schmallenberg eingerichtet. In den Kulturregionen Sauerland und Südwestfalen wird durch eine gemeinsame Planung und Durchführung ein vernetztes Kulturprojekt mit Hilfe der regionalen Kulturpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen realisiert. Der Waldskulpturen-Wanderweg zwischen	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zu Wanderwegen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen	

Bezirksregierung BR Ar	Synopse zum GEP-Verfahren 9040002	Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Schmallenberg und Bad Berleburg ist ein Weg, der eben durch die für beide Kulturregionen typische Waldlandschaft führt und zudem die beiden kulturell unterschiedlich entwickelten Regionen mit angepassten Bildwerken von hoher künstlerischer Qualität verbindet/vernetzt. Er darf in seiner Umsetzung durch die vorgesehene Schutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt werden.		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0015	
DE-4817-301 "Hallenberger Wald"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
In den Gebietsbeschreibungen vom 16. Juni 2000 und 03. Juli 2000 sind unterschiedliche Flächenangaben mit 2.364 ha bzw. 2.265 ha aufgeführt. Diese können anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben hier nicht nachvollzogen werden. Ich bitte um Klar-	Die unterschiedlichen Angaben der Flächengröße geben verschiedene Verfahrensstände wieder. Die Größe des gemeldeten Gebietes beträgt nach den Angaben des "Informationssystems NATURA 2000" 2253ha.	Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Einvernehmen
stellung der doch erheblichen Differenz.		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0016	
DE-4915-303 "Die Brücher"	Der Anregung ist bereits entsprochen worden.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
In der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08. Juni 2000 ist das o. a. Gebiet	Die Annahme der Stadt Bad Berleburg ist zutreffend. Ein eigenständiges Gebiet DE-4915-303 "Die Brücher"	Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03
benannt. Hierfür liegt weder Kartenmaterial noch eine Beschreibung vor!	ist nicht gemeldet worden. Stattdessen liegt es im FFH-Gebiet "Schanze".	Einvernehmen
Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde ist damit offensichtlich das Hochmoor "Die Brücher" Gemarkung Wingeshausen, innerhalb des Waldreservates Schanze, DE-4816-302, gemeint und nicht der Weiler "Brücher" Gemarkung Christianseck, Bereich Borstgrasrasen am Oberen Steinbachtal, DE-4916-302.		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Meldeangaben sind entsprechend zu korrigieren, oder, sollte ein anderes Gebiet gemeint sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen entsprechend vorgelegt und öffentlich ausgelegt werden.		
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0017	
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" Der Bereich um den geschützten Landschaftsbestandteil "Haushelle" in der Gemarkung Berghausen ist räumlich so zu beschränken, dass der notwendige Ausbau der Landesstraße 553, die in diesem Bereich das Schutzgebiet durchschneidet, nicht verhindert wird. Die öffentlich ausliegenden Karten im Maßstab 1:10000 sind hier nicht eindeutig lesbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BR Arnsberg liegen keine Angaben über einen regionalplanerisch relevanten Ausbau vor. Die Zulässigkeit von kleineren Baumaßnahmen ist in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu treffen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0018	1
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" Im Bereich Beddelhausen und Schwarzenau (teilweise) basiert die Kartierung auf absolut veralteten Kartengrundlagen, da dort ein flächenmäßig umfangreiches Flurbereinigungsverfahren ("Elsofftal") durchgeführt worden ist. Bedingt dadurch lässt sich für die betroffenen Eigentümer anhand der Kartierung die Betroffenheit nicht ohne weiteres nachvollziehen.	Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen. Die Kartierungsgrundlagen der naturschutzfachlichen Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ebenso sind die neuen Eigentumsverhältnisse im angesprochenen Bereich für die regionalplanerische Sicherung des gemeldeten FFH-Gebietes ohne Belang, weil der Gebietsentwicklungsplan gegenüber den Eigentümern keine Bindungswirkung hat.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003	14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0019	
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" Der gesamte Schutzbereich erfasst den überregional bedeutsamen Eder-Auen-Radweg, der von der Quelle bis zur Mündung durch Nordrhein-Westfalen und Hessen verläuft. Die weitere Verbesserung und Ausstattung dieses Radweges darf durch die Schutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt werden.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zu Radwegen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0020	
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" Der pauschal zu Grunde zu legende 300 m-Untersuchungsraum außerhalb der eigentlichen Schutzzone ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Er erfasst die hochwertigsten und intensiv bewirtschaftetsten Flächen im Raum des Edertals, die für die heimische Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung sind und große Bereiche der Ortschaften Aue, Wingeshausen, Berghausen, Raumland, Dotzlar, Arfeld, Schwarzenau und Beddelhausen, insbesondere auch fast alle Gewerbe- und Industrieansiedlungen in diesem Bereich. Die Stadt Bad Berleburg fordert, dass keine Einschränkung der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen erfolgt und keine Einschränkung der bebauten und zu bebauenden Bereiche erfolgt (Ausklammerung der oben <i>genannten</i> bebauten Ortslagen von dem 300 m-Untersuchungsraum).	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind nicht Gegenstand des GEP-Verfahrens. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft ausgeübt werden können. Über die Änderung von Nutzungen und die Errichtung bzw. Erweiterung baulicher Anlagen ist in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Hierzu gehört ggfs. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen

Librarigodatairi. 0 1.1 1.2000 1 1.00	Erstellungsdatum:	04.11	.2003	14:09
---------------------------------------	-------------------	-------	-------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
handene Gewerbe- und Industriebetriebe im städte- baulichen Außenbereich in einem den wirtschaftlichen Interessen entsprechenden Umfang erweitern können.		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0021	
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" Die Ausübung des Kanusports darf nicht eingeschränkt werden.	Der Forderung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Regelungen zur weiteren Ausübung des Kanusportes sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens. Die Bezirksregierung geht jedoch davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0022	
DE-5016-301 "Finkental und Magergrünland bei Didoll" Außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung ist im Bereich Steigersbach Gemarkung Richstein Flur 9 Flurstücke 44, 45, 46, 65, 66 und 67 eine BK-Fläche dargestellt. Die Flächendarstellung ist auf die FFH-Gebietsabgrenzung zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Große Teile dieses BSN sind bereits im gültigen Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Es besteht keine Notwendigkeit, ihn zur Sicherung des gemeldeten FFH-Gebietes zu ändern. Im Übrigen empfiehlt der bereits vorliegende neue ökologische Fachbeitrag für den GEP TA OB SI, diesen Bereich weiterhin als BSN darzustellen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0023	
DE-5016-301 "Finkental und Magergrünland bei Didoll" Die mögliche Trasse des im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Lückenschlusses der Autobahn A 4, Olpe-Hattenbach, tangiert die vorgesehene Schutzgebietsausweisung im Bereich Didoll. Die weitere Planung und mögliche Umsetzung darf durch die Schutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die BAB A4 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Eine detaillierte Untersuchung zur Linienführung steht noch aus.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0024			
DE-4916-303 "Grubengelände Hörre"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden	
In den Gebietsbeschreibungen vom 16. Juni 2000 und 03. Juli 2000 sind unterschiedliche Flächenangaben mit 12 ha bzw. 10 ha gemacht worden. Diese Unterschiede können anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht nachvollzogen werden. Ich bitte um Klarstellung der Flächendifferenz.	Die unterschiedlichen Angaben der Flächengröße geben verschiedene Verfahrensstände wieder. Die Größe des gemeldeten Gebietes beträgt nach den Angaben des "Informationssystems NATURA 2000" 10ha.	Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Einvernehmen	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0025			
DE-5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden	
Nach den vorgelegten Unterlagen, Stand 20. Juni 2000, ist lediglich die Stadt Bad Laasphe betroffen. Tatsächlich ist die Stadt Bad Berleburg mit erheblichen Flächen im Bereich der Gemarkungen Stünzel und Sassenhausen von der FFH-Gebietsabgrenzung betroffen.		Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Einvernehmen	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0026			
DE-5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen mit allen Anwesenden	
Ein ca. 200 qm großer Teil des Grundstückes Gemarkung Stünzel Flur 4 Flurstück 102, Am Windhof, wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berleburg von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche zu gemischter Baufläche geändert. Das kartierte BK-Biotop (feuchtes Grünland) ist in	Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH- Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebie- tes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsver- fahren bestimmt.	Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen	
diesem kleinen Teilbereich nicht mehr vorhanden. Die Flächennutzungsplanneuaufstellung ist landesplane-	In dem aufgeführten Bereich ist die Grenze des BSN Nr.40 "Extensivgrünland südöstlich Stünzel" des gülti-		

Erstellungsdatum: 04.11.2003	14:09
------------------------------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
risch nach § 20 LPIG abgestimmt. Die Schutzgebiets- ausweisung ist zu reduzieren, da die naturschutz- rechtlichen Kriterien nicht mehr erfüllt werden.	gen GEP TA OB SI unverändert übernommen worden.	
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad	Berleburg Anregung: 0027	
DE-5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe" Der Festplatz Stünzel, Gemarkung Stünzel Flur 3 Flurstück 36, Zum Festplatz 7, wird seit über einem Jahrhundert zur Ausrichtung der überregional bedeutenden Tierschau "Das Stünzelfest" genutzt. Die Fläche der FFH-Gebietsabgrenzung ist auf die tatsächliche Nutzungsfläche des Festplatzes zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Der Festplatz Stünzel ist im Vergleich zu der Gesamtfläche des FFH-Gebietes von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund seiner räumlichen Lage und der generalisierenden Darstellungsweise des GEP ist er in den BSN einbezogen worden. Er liegt jedoch erkennbar außerhalb des FFH-Gebietes.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121001 Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg Anregung: 0028		
DE-5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe" Die mögliche Trasse des im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Lückenschlusses der Autobahn A 4, Olpe-Hattenbach, tangiert die vorgesehene Schutzgebietsausweisung sowohl in der Gemarkung Stünzel als auch in der Gemarkung Sassenhausen. Die weitere Planung und mögliche Umsetzung darf durch die Schutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die BAB A4 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Eine detaillierte Untersuchung zur Linienführung steht noch aus.	Siehe Erndtebrück 0001 Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Hinweis auf das Schreiben der Stadt Bad Berleburg vom14.10.03 Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90400020			
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 256201 Magistrat der Stadt Biedenko	pf Anregung: 0001		
Unser Fachbereich für Umwelt und Naturschutz macht darauf aufmerksam, dass die FFH-Gebiete in Mittelhessen durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ausgewiesen wurden. Eine enge fachliche Abstimmung mit dieser Behörde ist daher sinnvoll.	Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Mit dem RP Gießen wurden Abstimmungsgespräche geführt.	Die Stadt Biedenkopf ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden	
Beteiligter: 190002 Deutscher Gewerkschaftsbun	d Bezirk NRW Anregung: 0001		
DE-5113-301 "Heiden und Magerrasen im TÜP Trupbach" Nach wie vor fehlen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und hier im Besonderen dem Oberzentrum Siegen dringend benötigte Industrie- und Gewerbeflächen. Der DGB Bezirk NRW ist der Auffassung, dass eine Teilfläche aus dem ehemaligen Truppenübungsplatz - auch unter Berücksichtigung aller naturschutzrelevanten Gesichtspunkte - eine Umwandlung erfahren sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach als FFH-Gebiet gemeldet wurde, ist er zunächst unter Schutz zu stellen. Das Ergebnis der 7. Änderung des GEP bleibt hiervon unberührt.	Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist nicht zum Termin erschienen. Siehe Kreis Siegen-Wittgenstein 0004 Kein Einvernehmen	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0001			
DE-4816-302 "Schanze" Das Gebiet ist - je nach Trassenführung, deren Verlauf seitens der Gemeinde Erndtebrück nach dem jetzigen Verfahrensstand nicht abschließend beurteilt werden kann - unter Umständen von der überörtlichen Verkehrsanbindung A 4 betroffen. Dies könnte sich, je nach Trassenführung, entweder aus einer direkten Betroffenheit oder aus einer Ausstrahlungswirkung ergeben. Diese für die Zukunft des heimischen Raumes lebenswichtigen Verkehrsanbindungen	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die BAB A4 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Eine detaillierte Untersuchung zur Linienführung steht noch aus.	Die Gemeinde Erndtebrück sowie die übrigen anwesenden Vertreter der Kommunen und des Kreises Siegen-Wittgenstein sind der Auffassung, dass die A 4 für die wirtschaftliche Entwicklung und die Verkehrsanbindung des Raumes unverzichtbar ist. Die Bezirksregierung stellt fest, dass die A 4 nicht im geltenden GEP dargestellt und auch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist. Durch die darzustellenden BSN würde eine Weiterverfolgung dieser Straßenplanung jedenfalls nicht unmöglich gemacht werden.	

Erstellungsdatum: 04.11.2003	14:09	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
dürfen durch die GEP-Änderung keinesfalls verhindert und auch nicht unzumutbar erschwert werden. Dies muss in der Zukunft hinreichende Berücksichtigung finden.		Die Bezirksregierung sagt zu, im Rahmen der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss noch einmal deutlich herauszustellen, dass mit der regionalplanerischen Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete keine Vorentscheidung über den Bau der A 4 gefallen ist. Einvernehmen	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde	Erndtebrück Anregung: 0002		
DE-4915-301 "Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal"	Der Anregung kann nicht gefolgt werden.	Siehe Erndtebrück 0001	
Das Gebiet ist - je nach Trassenführung, deren Verlauf seitens der Gemeinde Erndtebrück nach dem jetzigen Verfahrensstand nicht abschließend beurteilt werden kann, unter Umständen von der überörtlichen Verkehrsanbindung A 4 betroffen. Dies könnte sich, je nach Trassenführung, entweder aus einer direkten Betroffenheit oder aus einer Ausstrahlungswirkung ergeben.	Die BAB A4 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Eine detaillierte Untersuchung zur Linienführung steht noch aus.	Einvernehmen	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0003			
DE-4915-301 "Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal" Das Gebiet bzw. die angrenzenden Flächen werden land- und insbesondere forstwirtschaftlich genutzt. Die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Nutzer sind angemessen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass rechtmäßig ausübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden können. Die Belange von Eigentümern und Nutzern können diese im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren im Einzelnen vorbringen.	Einvernehmen	

Librarigodatairi. 0 1.1 1.2000 1 1.00	Erstellungsdatum:	04.11	.2003	14:09
---------------------------------------	-------------------	-------	-------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde	Erndtebrück Anregung: 0004	
DE-4915-304 "Kalkniedermoor bei Birkefehl"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Der im dortigen Talbereich verlegte Kanal der Gemeinde muss auch in Zukunft ordnungsgemäß und ohne Einschränkungen bzw. finanzielle Mehrbelastungen unterhalten werden können.	Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass beste- hende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unter- haltungsarbeiten durchgeführt werden können.	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde	Erndtebrück Anregung: 0005	
DE-4915-304 "Kalkniedermoor bei Birkefehl"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Die Gemeinde Erndtebrück fordert eine Verringerung der zu meldenden Fläche. Die ursprüngliche Ausweisung des Gebietes sah nur eine Größe von 3 ha (Stand: Mai 2000) vor. Die mit Schreiben vom 29.06.00 durch die LÖBF an den Kreis Siegen-Wittgenstein übersandten neuen Detailkarten / Standarddatenbögen weisen dagegen nunmehr eine Größe von 5 ha aus. Die neue Fläche befindet sich in Richtung der Ortschaft Birkelbach. Nach der Darstellung in der Detailkarte ist diese Erweiterungsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht - mit Blick auf die Schutzziele der FFH-Richtlinie - bis auf eine größenmäßig zu vernachlässigende Fläche vom Bodentyp und der Vegetation her selbst nur bedingt schutzwürdig. Daher sollte die Ausweisung mit Rücksicht auf die dort betriebene landwirtschaftliche Nutzung nur in der ursprünglichen Größe von 3 ha erfolgen.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das FFH-Gebiet "Kalkniedermoor bei Birkefehl" aufgrund seiner geringen Fläche (5ha) nicht als BSN dargestellt wird.	

	Erstellungsdatum:	04.11.2003	3 14:09
--	-------------------	------------	---------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0006			
DE-4915-304 "Kalkniedermoor bei Birkefehl"	Die Bedenken werden nicht geteilt.	Einvernehmen	
Es bestehen Bedenken, dass die Entwicklung des landwirtschaftlich geprägten Ortes Birkefehl und dabei insbesondere die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch den "Umgebungsschutz" beeinträchtigt wird. Betroffen sind hierbei die Bereiche "Im Ankental", "Im Kurzen Winkel" sowie teilweise die Straßen "Dammstraße" und "Unterdorfstraße".	Eine generelle Beeinträchtigung des Ortes Birkefehl durch die Unterschutzstellung des gemeldeten FFH-Gebietes wird nicht gesehen. Die Zulässigkeit einzelner Vorhaben richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften unter Beachtung der Schutzziele des FFH-Gebietes. Im übrigen ist anzumerken, dass das angesprochene FFH-Gebiet nicht als BSN dargestellt wurde, weil es kleiner als 10ha ist.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0007			
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Anregung kann in dieser pauschalen Form nicht gefolgt werden.	Einvernehmen	
Im Bereich des Sägewerkes "Schleifenbaum" im OT Birkelbach (angrenzend an den Kreuzungsbereich L 720 / Bahnlinie Bad Berleburg - Erndtebrück) ist die unmittelbar an die Eder angrenzende Fläche im geltenden FNP der Gemeinde Erndtebrück als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Diese bauliche Nutzung ist auch in der Zukunft zu gewährleisten.	Im Gegensatz zu den Festsetzungen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen genießen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes keinen Bestandsschutz. Deshalb ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die Gemeinde Erndtebrück zu klären, ob die angesprochene FNP-Darstellung das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen Bestandsschutz genießen.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0008			
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen	
Das Gebiet wird durch mehrere Kanalleitungen der	Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Gemeinde tangiert. Es muss eine ordnungsgemäße Unterhaltung möglich sein.	Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde	Erndtebrück Anregung: 0009		
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen	
Das Gebiet ist unter Umständen von überörtlichen Verkehrsanbindungen betroffen. Diese für die Zukunft des heimischen Raumes lebenswichtigen Verkehrsanbindungen dürfen durch die GEP-Änderung keinesfalls verhindert und auch nicht unzumutbar erschwert werden.	Zur Zeit sind keine konkreten geplanten Verkehrsanbindungen vorgesehen.	Im Übrigen vgl. Erndtebrück 0001	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0010			
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen	
Der Bereich des Ederbachbettes wird unter Umständen durch einen möglichen Ausbau der L 553 tangiert. Selbiges gilt für das Ederbachbett hinsichtlich des Ausbaues der L 720 im Bereich Hauptmühle bis zum Ortseingang Womelsdorf. Beide Straßen haben für die regionale Erschließung eine besondere Bedeutung. Diese muss auch in der Zukunft hinreichende Berücksichtigung finden.	Eventuelle Ausbaumaßnahmen von Straßen müssen im Detail untersucht werden.	Im Übrigen vgl. Erndtebrück 0001	
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0011			
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen	
Das Gebiet der Ederaue wird landwirtschaftlich ge-	Die Bezirksregierung geht davon aus, dass rechtmäßig ausübte Nutzungen auch weiter ausgeübt werden		

Erstellungsdatum:	04.11.2003	14:09
-------------------	------------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
nutzt. Die Belange der betroffenen Eigentümer / Nutzer sind angemessen zu berücksichtigen.	können. Die Belange von Eigentümern und Nutzern können diese im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren im Einzelnen vorbringen.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde	Erndtebrück Anregung: 0012		
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Im Bereich der Siedlung Ludwigseck (Haus Nr. 19 - Forsthaus) ist zwar der unmittelbare Haus- und Ho- fraum ausgeklammert, jedoch ist die Fläche mehr in Richtung Tallage zu verschieben, um die bestehenden Nutzungen (Nutzgarten, Tierhaltung etc.) auch weiter- hin ohne gesteigerte Konfliktlagen zu ermöglichen.	Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwick- lungsplanes erfolgt in generalisierender Form und ist nicht parzellenscharf. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt in den nachfolgenden Unter- schutzstellungsverfahren.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0013			
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Im Ortsteil Benfe ist im Bereich der Häuser Dorfstr. 81- 97 die Fläche einer "geraden Linienführung" zu unter- werfen und sie somit mehr in Richtung Tallage zu verschieben.	Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwick- lungsplanes erfolgt in generalisierender Form und ist nicht parzellenscharf. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt in den nachfolgenden Unter- schutzstellungsverfahren.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0014			
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Der Ausbau der jetzigen B 62-Trasse könnte - insbesondere im Zuge einer planungsrechtlich zwingend notwendigen Neuanbindung des Gewerbegebietes "Grünewald" - durch die Ausweisung des dortigen Edertales (im Kurvenbereich bis zum Haus Weyandt (Grünewald 1) betroffen sein. Die dortigen Betriebe verfügen über ein erhebliches	Die B62 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten, eine Linienbestimmung liegt jedoch nicht vor. Sollte der Aus- bzw. Neubau weiter verfolgt werden, so sind die vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben die einschlägigen Rechtsvorschriften zu	Im übrigen siehe Erndtebrück 0001	

20

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Erweiterungs- und Arbeitsplatzpotential. Dieses kann aber nur dann in der Zukunft realisiert werden, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Dies bedingt eine Änderung der Anbindungssituation an die B 62, wobei eine besondere Problematik durch die dort verlaufende Bahnstrecke besteht. Insofern ist der Bereich der Talaue aus straßenplanerischer Sicht dort anbindungsmäßig von herausragender Bedeutung. Auch dieser Bereich sollte ausgeklammert werden. Zwar ist diese Fläche als Lebensraum unter Umständen von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft, jedoch handelt es sich aus Sicht der Gemeinde, bezogen auf die hier betroffene Größe und die Anzahl der in der Region zur Meldung vorgesehenen Gebiete dieses Typs, um einen - auch aus der naturschutzfachlichen Betrachtung heraus dann zu vernachlässigenden Bereich. Dies gilt insbesondere, wenn man die - mögliche - und vorbeschriebene Konfliktlage in Relation setzt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass diese Fläche die Grenze der FFH-Meldung im dortigen Bereich darstellt und landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.	beachten.		
Beteiligter: 121003 Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück Anregung: 0015			
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Auch das Gebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler" ist unter Umständen von den überörtlichen Verkehrsanbindungen A 4 und / oder B 62 n betroffen. Diese für die Zukunft des heimischen Raumes lebenswichtigen Verkehrsanbindungen dürfen durch die GEP-Änderung keinesfalls verhindert und auch nicht unzumutbar erschwert werden.	Die A4 bzw. die B62n sind im Bundesverkehrswege- plan enthalten, eine Linienbestimmung liegt jedoch in beiden Fälllen nicht vor. Sollten die Projekte weiter verfolgt werden, so sind die vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.	Im Übrigen siehe Erndtebrück 0001	

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09	9
------------------------------------	---

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 150001 Handwerkskammer Arnsberg Anregung: 0001			
Welche Auswirkungen haben Ihre Planungsabsichten auf die bestehenden Handwerksbetriebe? Der Bestandsschutz ist meines Wissens gegeben. Ist eine Betriebserweiterung zum Beispiel für einen Tischlereibetrieb in 500 qm Größe zulässig? Ist eine Nutzungsänderung von KfzBetrieb in Schlossereibetrieb zulässig?	Die von der Handwerkskammer aufgeworfenen Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung. Sie sind im Rahmen eventuell durchzuführender Baugenehmigungsverfahren zu klären. In diesen Verfahren finden auch die Regelungen der VV-FFH Anwendung.	Die Handwerkskammer ist nicht zum Termin erschie- nen, hat aber im Erörterungstermin zur 3. Änderung des GEP-TA OB BO/HA am 22.09.2003 erklärt: Einvernehmen	
Beteiligter: 120705 Bürgermeister der Stadt Halle	nberg Anregung: 0001		
Die mit der Bezugsverfügung übersandten Entwurfsunterlagen zur 20. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, habe ich zur Kenntnis genommen. Bezüglich meiner Stellungnahme zur GEP Änderung verweise ich auf meinen Bericht vom heutigen Tage zur 11. GEP-Änderung für den Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Zu dem übersandten Entwurf zur 11. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Amsberg werden die nachfolgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die im GEP-Anderungsentwurf auf Blatt 18 dargestellte Abgrenzung der vorgesehenen FFH-Fläche (Tranche 2) "Hallenberger Stadtwald" entspricht der seinerzeit erfolgten Festlegung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb dieses vorgesehenen FFH-Gebietes Flächen "für eine abweichende forstliche Nutzungsfestsetzung" vorhanden sind, die im Entwurf des Landschaftsplanes Hallenberg besonders farblich dargestellt sind. Es wird ange-	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die gewünschten Regelungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Vielmehr sind sie, wie es auch geschehen soll, im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren zu treffen.	Die Stadt Hallenberg ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Schreiben vom 15.10.2003 erklärte die Stadt Hallenberg Kein Einvernehmen	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
regt, diese farbliche Darstellung in den GEP zu übernehmen.			
Beteiligter: 121005 Bürgermeister der Stadt Hilch	enbach Anregung: 0001		
DE-4915-301 "Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal" Die mögliche Trasse der A 4-Verlängerung, die zumindest unmittelbar an das Gebiet grenzen könnte, darf nicht durch eine entsprechende Flächenausweisung beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die BAB A4 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Eine detaillierte Untersuchung zur Linienführung steht noch aus.	Die Stadt Hilchenbach ist nicht zum Termin erschie- nen. Siehe Erndtebrück 0001 Mit Schreiben vom 21.10.2003 erklärt die Stadt Hil- chenbach Einvernehmen	
Beteiligter: 121005 Bürgermeister der Stadt Hilch	enbach Anregung: 0002		
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler" Der Sinn und Zweck der großzügigen Umrahmung der FFH-Flächen im Bereich Buchhelle, Hüttenberg und Ginsberg ist nicht erkennbar. Die Ortslagen Grund und Lützel sind im Bestand der baulichen Entwicklung zu sichern. Das gleiche gilt für die Entwicklung des Rothaarsteiges (z.B. Unterkünfte, Wanderparkplätze), Freizeitanlagen sowie das Spielplatzgelände im Bereich Hof Ginsberg.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form und ist nicht parzellenscharf. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Rechtmäßig errichtete Gebäude und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Die Zulässigkeit einer weiteren Entwicklung der genannten Ortsteile und sonstigen Anlagen ist im Einzelfall anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften zu beurteilen.	Mit Schreiben vom 21.10.03 erklärt die Stadt Hilchenbach Einvernehmen	
Beteiligter: 121005 Bürgermeister der Stadt Hilch	Beteiligter: 121005 Bürgermeister der Stadt Hilchenbach Anregung: 0003		
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Mit Schreiben vom 21.10.03 erklärt die Stadt Hilchenbach	
Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungs-	Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwick-		

Syllopse zum GEF-verlamen 90400020		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
planes der Stadt Hilchenbach Nr. 43 "Gewerbegebiet Am Lützelbach" ist zu beachten. Die Gebietsausweisung ist demzufolge anzupassen.	lungsplanes erfolgt in generalisierender Form und ist nicht parzellenscharf. Deshalb bleibt der Geltungsbereich des angesprochenen Bebauungsplanes von der randlichen BSN-Darstellung des gemeldeten FFH-Gebietes unberührt. Die genaue Abgrenzung des Schutzgebiets erfolgt unter Beachtung des Bebauungsplanes im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren.	Einvernehmen
Beteiligter: 140005 Industrie- und Handelskamm	er Siegen Anregung: 0001	
DE-5113-301 "Heiden und Magerrasen im TÜP Trupbach" Die Entscheidung über die Darstellung eines GIB und somit über die Inanspruchnahme der Fläche des Bereichs DE-5113-301 sollte erst nach Vorliegen der noch ausstehenden Stellungnahme der EU-Kommission erfolgen. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals betonen, dass aufgrund des überaus hohen Gewerbeflächendefizits des Kreises Siegen-Wittgenstein diesem interkommunalen Gewerbestandort eine sehr hohe Priorität zukommt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach als FFH-Gebiet gemeldet wurde, ist er zunächst unter Schutz zu stellen. Das Ergebnis der 7. Änderung des GEP bleibt hiervon unberührt.	Die IHK Siegen ist nicht zum Termin erschienen. Siehe Kreis Siegen-Wittgenstein 0004 Am 10.10. wurden die Bedenken und Anregungen mit der IHK – Siegen telefonisch erörtert. Die IHK – Siegen schloss sich den o.a. Bedenken des Kreises Siegen-Wittgenstein an.
Beteiligter: 140005 Industrie- und Handelskamm	er Siegen Anregung: 0002	
DE - 5214 - 401 "Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Bezirksregierung wird diesen Punkt mit der IHK nacherörtern.
Durch die Darstellung des Vogelschutzgebietes ist die weitere Entwicklung des Siegerland-Flughafens in besonderem Maße betroffen. Vor allem die erfolgreichen Bemühungen zur Einrichtung eines attraktiven regionalen Linienluftverkehrs werden durch die geplante Darstellung beeinträchtigt. Ebenfalls eingeschränkt würde der Ausbau des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes unmittelbar am Flug-	Die Abgrenzung der gemeldeten FFH- und EG- Vogelschutzgebiete ist nicht Gegenstand dieses Ver- fahrens. Aufgrund der in der Begründung zum Erar- beitungsbeschluss genannten Rechtsvorschriften hat die Bezirksregierung den Auftrag, den gemeldeten FFh- und EG-Vogelschutzgebiete regionalplanerisch zu sichern. Hinsichtlich Bestand und weiterer Entwicklung des Flughafens geht die Bezirksregierung davon aus, dass	Nicht abschließend erörtert Am 10.10. wurden die Bedenken und Anregungen mit der IHK – Siegen telefonisch erörtert. Vor dem Hintergrund, dass der LP Burbach die im GEP enthaltenen zeichnerischen Darstellungen im Bereich des Flughafens bereits umgesetzt hat besteht

	Erstellungsdatum: 04.11.2003	14:09
Synopse zum GEP-Verfahren 90400020		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
hafen, das optimale Voraussetzungen für die Ansiedlung Luftfahrt affiner Betriebe und auch Dienstleister mit einem Bedarf an schnellen Verkehrsverbindungen schafft. So sollten zumindest Teilflächen im Norden, etwa in Verlängerung der Start- und Landebahn, sowie im Süden nördlich an der "Lipper Höhe" und östlich an die B 54 angrenzend nicht dargestellt werden.	rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen Bestands- schutz genießen. Bei der Entscheidung über die Zu- lässigkeit von Erweiterungen sind im Rahmen der dann durchzuführenden Verfahren die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.	Einvernehmen
Beteiligter: 140005 Industrie- und Handelskamme	er Siegen Anregung: 0003	
Im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist der Weiterbau der Bundesautobahn A 4 vom Autobahnkreuz Olpe bis zum Hattenbacher Dreieck im Abschnitt bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen im vordringlichen Bedarf und im weiteren Verlauf im weiteren Bedarf eingestuft. Seit Juni 1999 liegt zu diesem Autobahnprojekt eine Machbarkeitsstudie vor, die auch die ökonomisch und ökologisch günstigste Trasse für die zu bauende Autobahn vorschlägt. Wir bitten daher unter Berücksichtigung der bereits ausgewiesenen Naturschutzgebiete die Darstellung der in Frage kommenden "Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)" so vorzunehmen, dass eine Beeinträchtigung der möglichen A 4 - Trasse ausgeschlossen ist. Schließlich weisen wir darauf hin, dass im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes die von den hessischen und nordrhein-westfälischen IHKs vertretene Wirtschaft entlang des Lückenschlusses der A 4 weiterhin mit Nachdruck die Realisierung des Vorhabens und somit die Einordnung in den vordringlichen Bedarf der zu realisierenden Verkehrsprojekte fordert.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die BAB A4 ist im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Eine detaillierte Untersuchung zur Linienführung steht noch aus.	Siehe Erndtebrück 0001 Am 10.10. wurden die Bedenken und Anregungen mit der IHK – Siegen telefonisch erörtert. Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04	l.11.2003	9
----------------------	-----------	---

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 140005 Industrie- und Handelskamme	r Siegen Anregung: 0004	
DE 4916 - 301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" Nachdrücklich begrüßen wir, dass bei diesem Gebiet auf eine durchgängige zeichnerische Darstellung verzichtet wird. Gleichwohl soll das vorgeschlagene Gebiet regionalplanerisch gesichert werden. Wir fordern daher, dass bis zur endgültigen Sicherung dieser Flächen als Naturschutzgebiete sichergestellt wird, dass bestehende Gewerbebetriebe im Tal der Eder weder in ihrer Existenz noch in ihrer Entwicklung eingeschränkt oder behindert werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Einvernehmen mit allen Anwesenden Am 10.10. wurden die Bedenken und Anregungen mit der IHK – Siegen telefonisch erörtert. Einvernehmen
Beteiligter: 200026 Kreiswasserwerke Olpe Anreg	gung: 0001	
DE-4813-301-D"Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich von Finnentrop" Wir weisen darauf hin, dass sich in dem Gebiet DE-4813-301-D im Bereich Ahauser Mühle parallel zur Landstraße unsere Versorgungsleitung befindet. Es handelt sich hier um eine bestehende Transportleitung DN 250 mit Steuerkabel. Die Wasserleitung ist auf Privatgrundstücken grundbuchlich gesichert. Bei Rohrbruch- bzw. Unterhaltungsarbeiten müssen die Reparaturarbeiten unverzüglich durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.	Die Kreiswasserwerke Olpe sind nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem Anregung: 0001		
Die Größe und Anzahl der zur Meldung vorgesehenen FFH-Gebiete innerhalb der Gemeinde Kirchhundem werden als sehr erheblich und zu groß angesehen. Diese Bedenken werden insbesondere geäußert, weil durch die 20. Änderung des GEP nach den vorliegenden Unterlagen viele Privateigentümer betroffen sind, die durch die Gebietsausweisungen und ggf. zukünftigen Unterschutzstellungen der zum notwendigen Nebenerwerb gehörenden erwerbswirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt werden. Dies gilt auch für die Gemeinde Kirchhundem in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin einiger Flächen. Die geplante Gebietsmeldung stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planung dar, schränkt bestehende Nutzungen ein und greift in die Zuständigkeiten einiger Wasserbeschaffungsverbände ein. Es wird gefordert, dass bestehende Nutzungen nicht eingeschränkt werden, bestehende Verordnungen nicht durch strengere Regelungen erweitert werden und die Beteiligung der betroffenen Verbände und Organisationen erfolgt.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Die Bezirksplanungsbehörde erklärt, dass die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Im Übrigen verweist sie auf den Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde	Kirchhundem Anregung: 0002	
DE-4814-302 "Stelborner Klippen" Das FFH-Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Stelborn und in der Nähe eines forst- und landwirtschaftlich genutzten Weges. Die Stelborner Felsenklippen sind gem. Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes ein Naturdenkmal i.S.d. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Olpe vom 21. Januar 1972; die Schutzverordnung wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die genannte Fläche ist kleiner als 10 ha und damit nicht Gegenstand dieses GEP-Änderungsverfahrens. Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003 1	4:09
--------------------------------	------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
überarbeitet. Die Stelborner Klippen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge.		
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde	Kirchhundem Anregung: 0003	
DE-4913-301 "Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke" Durch das geplante FFH-Gebiet führt die gemeindliche, öffentliche Straße von Quermke bis Oberveischede. Weiter grenzt unmittelbar an das geplante FFH-Gebiet der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchhundem zur Darstellung von Vorrangzonen für die Nutzung der Windenergie, rechtskräftig seit 12. November 1999. Das geplante FFH-Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Ebbegebirge. Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kirchhundem Anregung: 0004	Die Bezirksplanungsbehörde erklärt, dass die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Im Übrigen vgl. Ausgleichsvorschlag zu Kirchhundem 0001. Einvernehmen
DE-4913-302 "Wacholderheide Kihlenberg" Das geplante FFH-Gebiet liegt ungefähr auf der Fläche des durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebietes Kihlenberg. Das geplante FFH-Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Ebbegebirge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die genannte Fläche ist kleiner als 10 ha und damit nicht Gegenstand dieses GEP-Änderungsverfahrens. Einvernehmen
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem Anregung: 0005		
DE-4914-301 "Krähenpfuhl"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die genannte Fläche ist kleiner als 10 ha und damit nicht Gegenstand dieses GEP-Änderungsverfahrens.
Das geplante FFH-Gebiet liegt ungefähr auf der Fläche des durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebietes Krähenpfuhl. Weiter ist im Flächennutzungsplan in einem Teilbereich das	Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz.	Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte und fachlich abgegrenzte Wasserschutzgebiet Flape - Krähenpfuhl dargestellt. Die Schutzverordnungen der förmlich festgesetzten Gebiete sehen nach den Schutzzonen gestaffelte, verbindliche Anordnungen vor, die bei jeder Planung beachtet werden müssen (Schutzzonen I, II und III). Das geplante FFH-Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge.		
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde	Kirchhundem Anregung: 0006	
DE 4914-302 "Dollenbruch, Sellenbruch und Siberbachoberlauf"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Siehe Kirchhundem 0001.
Mehrere Teile des geplanten FFH-Gebietes liegen ganz oder teilweise auf der Fläche des durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebietes "Dollenbruch". Weiter befindet sich in einer Teilfläche des geplanten FFH-Gebietes die Wohnsiedlung "Müsener Straße", die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist und durch die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Kirchhundem für die Ortschaft Silberg abgegrenzt ist. Dort befindet sich die Firma Silipa Lichtpauspapiere. Im Flächennutzungsplan sind in einem Teilbereich die durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzten und fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiete "Hoher Wald" und "Hanses Wiesen" dargestellt. Die Schutzverordnungen der förmlich festgesetzten Gebiete sehen nach den Schutzzonen gestaffelte verbindliche Anordnungen vor, die bei jeder Planung beachtet werden müssen. Ebenso liegen land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege sowie öffentliche Straßen innerhalb oder in der Nähe des geplanten FFH-Gebietes. Das geplante FFH-Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge.	Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausge- übte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsände- rungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der ein- schlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Im Übrigen unter Hinweis auf den bereits ausliegenden Verordnungsentwurf: Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003 1	4:09
--------------------------------	------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem Anregung: 0007		
DE-4914-305 "Albaumer Klippen" Das geplante FFH-Gebiet liegt ungefähr auf der Fläche des durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebietes "Albaumer Klippen". Weiter ist im Flächennutzungsplan in einem Teilbereich das geplante Wasserschutzgebiet Niederalbaum dargestellt. Ebenso befindet sich in der Nähe des geplanten FFH-Gebiet die Wohnsiedlung "Am Knickhahn", die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist und durch die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Kirchhundem für die Ortschaft Albaum abgegrenzt ist. Das geplante FFH-Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausge- übte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsände- rungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der ein- schlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Die Bezirksregierung verweist darauf, dass die Albaumer Klippen bereits im geltenden GEP als BSN dargestellt sind. Einvernehmen
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde	Kirchhundem Anregung: 0008	
DE-4915-302 "Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal" Teilflächen des geplanten FFH-Gebietes befinden sich in der Nähe des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde Kirchhundem Nr. 11 "Panoramapark Sauerland". Weite Teile des FFH-Gebietes liegen in der Nähe oder innerhalb des Bereiches zum Schutz der Natur gem. Gebietsentwicklungsplan oder auf Flächen der durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete Haberg, Krenkeltal und Schwarzbachtal. Innerhalb und angrenzend zum geplanten FFH-Gebiet befindet sich die Ortschaft Rüspe. Im Flächennutzungsplan ist in der Nähe des geplanten FFH-Gebietes das durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte und fachlich abgegrenzte Was-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausge- übte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsände- rungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der ein- schlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Unter Hinweis auf das Erörterungsergebnis zu Kirchhundem 0001: Einvernehmen

Erstellungsdatum:	04.11.2003	14:09
-------------------	------------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
serschutzgebiet Wiggesiepen dargestellt. Die Schutzverordnung des förmlich festgesetzten Gebietes sieht nach den Schutzzonen gestaffelte verbindliche Anordnungen vor, die bei jeder Planung beachtet werden müssen. Ebenso liegen land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege sowie öffentliche Straßen innerhalb oder in der Nähe des geplanten FFH-Gebietes. Das geplante FFH-Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge.		
Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde	Kirchhundem Anregung: 0009	
Insbesondere ist hierbei anzumerken, dass die Geltungsbereiche der zukünftigen Darstellung der Bereich für den Schutz der Natur "Dollenbruch, Sellenbruch, Albaumer Klippen und Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal" im zu ändernden GEP erheblich größer ausfallen, als bei der seinerzeitigen Meldung der FFH-Gebiete.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form und ist nicht parzellenscharf. Die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Teilweise wurden außerdem, wie aus der Anlage 1 (zeichnerische Darstellung) und Anlage 2 (Tabelle der FFH-Gebiete) der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 20. Änderung GEP TA OB SI ersichtlich ist, bereits vorhandene BSN in die Darstellung einbezogen.	Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120900 Landrat des Kreises Olpe Ann	regung: 0001	
DE 4813-301-E "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich von Finnentrop" Die Ausweisung des Gebietes "Bamenohl" als Bestandteil des FFH- Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und - felsen südlich von Finnentrop lehne ich ab. Die Fläche grenzt im Westen, Süden und Osten direkt an bestehende Wohnbebauung an. Eine auch nur teilweise ungestörte Entwicklung der Flora ist nicht zu erwarten. Auch wird bei Berücksichtigung der Lage und der geringen Größe deutlich, dass das Gebiet aufgrund der fehlenden Vernetzungsfunktionen als FFH-Fläche nicht geeignet ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Eignung bzw. Abgrenzung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die angesprochene Fläche ist im übrigen nicht als BSN dargestellt worden, weil sie kleiner als 10 ha ist.	Der Kreis Olpe ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Schreiben vom 23.10.03 erklärte der Kreis Olpe, dass gegen das Erörterungsergebnis keine Einwendungen bestehen. Einvernehmen
Durch die generalisierende Darstellungsweise im GEP werden teilweise recht großzügige Arrondierungen und Flächenverbindungen um und zwischen den Einzelgebieten vorgenommen. Wie in dem Erlass der Staatskanzlei erläutert, sind die "geringfügigen" Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen. Insgesamt muss jedoch festgestellt werden,dass die jetzige Darstellung teilweise so weit über die tatsächlich schützenswerten Bereiche hinausgeht, dass zu befürchten ist, dass andere Nutzungen hierdurch eingeschränkt werden. Die vorgenommenen Abgrenzungen der Bereiche für den Schutz der Natur sind daher trotz der Großmaßstäblichkeit des Gebietsent-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Massstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung ent-	Nach ausführlicher Diskussion hält der Vertreter des Kreises Siegen-Wittgenstein an seiner Auffassung fest. Er kann den Ausweisungen der BSN nur so weit zustimmen, wie diese nicht über die gemeldeten FFH-Gebiete hinausgehen. Kein Einvernehmen
wicklungsplanes an den Abgrenzungen der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete entlang zu führen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass bei Planungen in dem Bereich zwischen dem tatsächlichen Schutzgebiet und der Abgrenzung im GEP, die Dar-	spricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungse- benen wie z.B. der Bauleitplanung und der Land- schaftsplanung einen zum Teil erheblichen Gestal- tungs- und Konkretisierungsspielraum ein.	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
stellung als Bereich für den Schutz der Natur als Ziel der Landesplanung der Maßnahme nicht grundsätzlich entgegengehalten wird. Insofern kann der Kreis Siegen-Wittgenstein den Ausweisungen der Bereiche für den Schutz der Natur - NSG - nur soweit zustimmen, wie diese nicht über die gemeldeten Gebiete hinausgehen.	Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.	
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-W	/ittgenstein Anregung:0002	
DE 5214-303 "Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal" Im Bereich der Gemeinde Burbach wurde das untere Buchhellertal mit einer Größe von ca. 33 ha nicht dargestellt. Aufgrund des wesentlichen naturschutzfachlichen Wertes des unteren Buchhellertales sollte dieser Bereich jedoch ebenfalls als BSN dargestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das zur Meldung vorgeschlagene FFH-Gebiet DE 5214-303 wird als BSN dargestellt.	In Abänderung des Ausgleichsvorschlages erklärt die Bezirksplanungsbehörde, dass das untere Buchhellertal bereits Gegenstand der derzeit laufenden 23. Änderung des GEP-Teilabschnitt Oberbereich Siegen ist. Die Anregung soll in diesem Verfahren weiterverfolgt werden. Einvernehmen
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-W	/ittgenstein Anregung:0003	
Ebenfalls evtl. aufgrund der regionalplanerischen Darstellungsungenauigkeit wurden kleinere Teilflächen in den Randbereichen der FFH-Gebiete innerhalb des Kreises nicht in die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) übernommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere kleinere Seitentäler der FFH-Flächen Schanze (DE-4816-302) Hallenberger Wald (DE-4817-301) Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal (DE-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die generalisierende Darstellungsweise hat auch zur Folge, dass gemeldete Flächen zeichentechnisch nicht in den BSN einbezogen werden (im übrigen siehe Anregung 0001).	Einvernehmen

Erstellungsdatum:	04.11.2003 14:09
-------------------	------------------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
 4915-301-A) Rothaarkamm und Wiesentäler (DE-5015-301) und Gilsbachtal (DE-5214-302). Insbesondere jedoch die kleinen Seitentäler verleihen den o.g. FFH-Bereichen einen besonderen Wert als ökologisch und landschaftlich charakteristische Mittelgebirgsbereiche. Sie sollten daher ebenfalls als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt werden. 		
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-W	/ittgenstein Anregung:0004	
DE-5113-301 "Heiden und Magerrasen im TÜP Trupbach" Nach der Begründung zur 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes musste u.a. der Bereich DE-5113-301 "Heiden und Magerrasen im TÜP Trupbach" einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, da hier konkurrierende GEP-Darstellungen das Gebiet nicht unerheblich beeinträchtigen können. Da die Entscheidung über die Darstellung von Teilen der Fläche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und/oder eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach erst nach Vorliegen der Stellungnahme der EU-Kommission getroffen wird, sollte durch die Darstellung als BSN zum jetzigen Zeitpunkt dieser Entscheidung im Zuge des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur 7. Änderung des GEP nicht vorgegriffen werden. Die vorgesehene Darstellung des BSN wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach als FFH-Gebiet gemeldet wurde, ist er zunächst unter Schutz zu stellen. Das Ergebnis der 7. Änderung bleibt hiervon unberührt.	Wegen des nicht abgeschlossenen Verfahrens zur 7. Änderung des GEP-TA OB SI sieht sich der Kreis Siegen-Wittgenstein zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, einer Darstellung des Standortübungsplatzes Trupbach als BSN zuzustimmen. Kein Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0005		
Aus wasserrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Änderungsflächen teilweise festgesetzte, aber auch bisher nur abgegrenzte Wasserschutzgebiete tangieren. Teilweise liegen dabei die Wassergewinnungsanlagen in den vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur. Die vorhandenen Wassergewinnungen - sowie Maßnahmen zu deren Sanierung oder Erneuerung - müssen auch zukünftig bei der vorgesehenen Änderung des Gebietsentwicklungsplans uneingeschränkt durchgeführt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.	Einvernehmen
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-V	Vittgenstein Anregung:0006	
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich einiger der gemeldeten Gebiete altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorhanden sind. Es handelt sich um 9 Altdeponien und eine ehemals militärisch genutzte Fläche. Die Altdeponien wurden als Hausmülldeponien oder sog. "wilde Ortskippen" bis Anfang der 1970er Jahre betrieben. Zur Ablagerung kamen überwiegend Hausmüll und Bauschutt, zum Teil aber auch Gewerbeabfälle und Klärschlämme. Bei der ehemals militärisch genutzten Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Truppenübungsplatz, der bis Anfang der 1990er Jahre intensiv als Panzerübungsfläche genutzt wurde. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Falle der Altdeponien aktuell keine Handlungsmaßnahmen erforderlich. Die Altlastensituation im Bereich des Truppenübungsplatzes ist noch nicht abschließend untersucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenenfalls zu treffenden Regelungen sind nicht Gegenstand der Gebietsentwicklungsplanung, sondern erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.	Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreu	ztal Anregung: 0001	
DE 4913-303-B/C "Grubengelände Littfeld"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Kreuztal ist nicht zum Termin erschienen, hat aber vorab schriftlich erklärt:
Gegen die Teilflächen B + C bestehen keine grund- sätzlichen Bedenken und Anregungen, sofern der zwischen zwei geplanten FFH-Teilgebieten gelegene genehmigte Modellflugplatz weiter wie bisher genutzt werden kann und die befristeten Genehmigungen künftig auch ohne weitergehende, FFH-bedingte Auf- lagen verlängert werden können.	Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausge- übte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsände- rungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der ein- schlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Kein Einvernehmen
Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreu	ztal Anregung: 0002	
DE-4914-303-A "Grubengelände Littfeld"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Kein Einvernehmen
Es bestehen Bedenken sowohl zur Darstellung des FFH-Gebietes in diesem Bereich als auch zur Darstellung des Bereiches für den Schutz der Natur. Es handelt sich hierbei um eine ca. 1,2 ha große Fichtenwaldfläche, die direkt an die bebaute Ortslage (Gewerbe- und Wohnbaufläche) angrenzt. Diese Fläche dient zur Arrondierung des östlichen Ortsteiles. Im Abstand von ca. 250 m befindet sich ein eisenverarbeitender Betrieb (Westfalenwerk). Dieser Betrieb möchte sich in östlicher Richtung erweitern. Teile der östlich gelegenen und benötigten Grundstücke sind schon im Besitz dieser Firma. Eine Erweiterung in eine andere Richtung scheidet aus, da das Gelände im Norden von der Müsener Straße, im Süden von einem weiteren Gewerbebetrieb und im Westen von der Bahnstrecke Siegen-Hagen eingegrenzt ist. Dieser Bereich ist als Gewerbliche Baufläche, Gemischte Baufläche und teilweise als Wohnbaufläche mit Vorbelastung durch gewerbliche Immissionen im Flächennutzungsplan dargestellt. Bei Unterschreitung des	Der Bereich des Grubengeländes Littfeld ist im gültigen GEP bereits jetzt weitgehend als BSN gesichert. Die Teilfläche A ist genau wie der übrigen Teil des angesprochenen Bereichs seit dem 3.1.1991 durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Mindestabstandes von 300 m von den Bauflächen im Sinne des § 1 Absatz 1 BauNVO zu den vorgesehenen Schutzgebieten ist in der Regel mit Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu rechnen. Eine Erweiterung des Westfalenwerks in östlicher Richtung würde durch die Schutzausweisung des südwestlichen Teilbereiches erschwert.		
Am Ende des Annaweges liegt ein gewerblicher Betrieb mit Lagerplatz. Dieser Betrieb grenzt unmittelbar an das vorgesehene FFH-Gebiet an. Auch von dieser Nutzung gehen zur Zeit schon Beeinträchtigungen für das geplante Schutzgebiet aus.		
Des weiteren liegt das betreffende Fichtenwaldstück in einem geringen Abstand (ca. 30 bis 100 m) zu der zum Teil sehr stark frequentierten Straße, die als einzige Zufahrt zu dem Ausflugslokal "Kindelsberg" führt. Dieser Kfz-Verkehr führt ebenfalls zu Beeinträchtigungen dieses Teilbereiches.		
Weiter muss berücksichtigt werden, dass ein Ausbau des Struthweges, der an der westlichen Grenze des vorgesehenen Schutzgebietes liegt, möglich bleiben muss.		
Bei der vorgesehenen Teilfläche, die unter Schutz gestellt werden soll, handelt es sich um ein Waldstück mit Fichtenbestand in Randlage, welches wie ein Finger in die Wohnbaufläche hineinragt. Dieser Fichtenbestand ist für die durch die FFH-Richtlinie verfolgten Interessen unbedeutend und weist keine schützenswerten Bestände auf. Die Ausweisung eines Bereiches für den Schutz der Natur erübrigt sich aus dem gleichen Grund. Aufgrund seiner Lage und Form hat dieser Teilbereich auch keine Vemetzungs- oder Verbindungsfunktion zu den übrigen FFH-Teilgebieten.		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreuztal Anregung: 0003				
DE-5113-301 "Heiden und Magerrasen im TÜP Trupbach" Es bestehen Bedenken gegen die geplanten Darstellungen im Bereich des Gebietes DE-5113-301. In diesem Bereich ist ein interkommunales Gewerbegebiet der Städte Siegen, Freudenberg und Kreuztal geplant. Auch hier sollte nach Möglichkeit keinerlei Einschränkung durch eine FFH-Gebiets-Ausweisung oder eine Ausweisung als Bereich für den Schutz der Natur erfolgen, um nicht den noch ausstehenden Entscheidungen auf anderer Ebene vorzugreifen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach als FFH-Gebiet gemeldet wurde, ist er zunächst unter Schutz zu stellen. Das Ergebnis der 7. Änderung bleibt hiervon unberührt.	Kein Einvernehmen		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0001				
Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die in den Vorlagen vorgesehene landesplanerische Sicherung der FFH- und Vogelschutzgebiete. Diese kann nur dann akzeptiert werden, wenn die textlichen Darstellungen im GEP, die zeichnerischen Darstellungen und deren Anwendung in den weiteren Fachplanungsverfahren sowie die Beschlüsse des Regionalrates erkennen lassen, dass die in den letzten Jahren entwickelten Umsetzungsverfahren auf der Grundlage kooperativer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung des gesamten landesrechtlich möglichen Instrumentariums auch weiterhin gelten und durch die Regionalplanung unterstützt werden. Dabei soll der FFH- und Vogelschutz nach dem Prinzip "Grundschutz und Verträge" vor Ort in einem differenzierten Interessensausgleich gewährleistet werden.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Das wesentliche Instrument zur Sicherung von Raumnutzungen in der Regionalplanung ist die entsprechende zeichnerische Darstellung im Gebietsentwicklungsplan. Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.	Siehe LWK 0008 Einvernehmen		
	Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zu-			

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	sammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.	
	Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, "in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).	
	Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwicklelt werden sollen.	
	Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).	
	Die aufgrund des von der EU vorgegebenen Zeitdrucks zum großen Teil parallel zur regionalplanerischen Sicherung laufenden Umsetzungsverfahren lassen deutlich erkennen, dass die bisherige Vorgehensweise bei der verbindlichen Sicherung der gemeldeten Gebiete auch in Zukunft beibehalten wird.	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0002				
Differenzierter Umgang mit den Flächen Ackerflächen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis genutzt werden, stehen in den meisten Fällen für eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes nicht zur Verfügung. Sie sind von daher auszugrenzen. Für vorhandenes Grünland ist die Weiterbewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu gewährlei- sten. Eine dauerhaft extensive Grünlandnutzung im Interes- se der Artenentwicklung und des gesetzlichen Bio- topschutzes hängt in starkem Maße davon ab, ob überlebensfähige landwirtschaftliche Betriebe in einer Region gehalten werden können, die bereit und von den Nutzungsauflagen her in der Lage sind, die Flä- chen auch zu bewirtschaften. Gerade in Südwestfalen ist die Bewirtschaftungsmotivation der Landwirte im Interesse des Naturschutzes zu erhalten. Auch bei Einigung mit den Eigentümern und Bewirt- schaftern ist vorab eine Beteiligung der Landwirt- schaftskammer zu gewährleisten und die Vereinbar- keit mit den agrarstrukturellen Belangen insgesamt sicherzustellen. Soweit Flächen im Interesse des Biotop- und Arten- schutzes zu pflegen sind, sollten diese Arbeiten vor- rangig Landwirten angeboten werden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie sind im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren zu treffen. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.	Einvernehmen		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0003				
Bestands- und Entwicklungsschutz für landwirtschaftli- che Hofstellen Hofstandorte und hofnahe Weiden sind in den fach- rechtlichen Verfahren (Landschaftsplan bzw. Verord-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH- Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum	Einvernehmen		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
nung nach § 42 LG) aus den geplanten Naturschutzgebieten auszugrenzen. Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauGB muss gelten, dass bei ihnen in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen ist. Insofern ist eine Verträglichkeitsprüfung für landwirtschaftliche Baumaßnahmen nicht erforderlich. Dieser Bestands- und Entwicklungsschutz muss auch für an die geplanten Gebiete angrenzende Hofstandorte gelten.	LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB. Regelungen zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffen (BNatSchG, LG NRW, VV-FFH NRW).			
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0004				
Einhaltung und Umsetzung getroffener Absprachen In den letzten Jahren rechtskräftig gewordene Landschaftspläne bzw. Naturschutzverordnungen sollten da im allgemeinen nach umfangreichen Vorerörterungen zustande gekommen - beibehalten werden. Insbesondere die in der Medebacher, aber auch die in der Burbacher Vereinbarung angesprochenen Vorgehensweisen sollten eingehalten und verwirklicht werden. Auch im Laufe der Zeit notwendige Anpassungen von Landschaftsplänen bzw. Schutzverordnungen müssen sich an den vorgenannten Vereinbarungen orientieren. Jedoch sollte die Überarbeitung bestehender Schutzverordnungen und Landschaftspläne erst dann in Angriff genommen werden, wenn sich die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz weiter gefestigt hat. Andernfalls leidet das langsam wachsende Vertrauensverhältnis unter denjenigen "die schon immer ein Draufsatteln des Naturschutzes befürchtet haben".	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete lässt die bislang getroffenen Vereinbarungen und Verträge unberührt. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der sich aufgrund der FFH-Richtlinie ergebende Änderungsbedarf von Landschaftsplänen bzw. Schutzverordnungen ergibt sich aus den Gebietsabgrenzungen in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die auch durch die Regionalplanung zu beachten sind. Er ist durch die jeweils zuständigen Landschaftsbehörden zu ermitteln.	Einvernehmen		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0005			
Kooperative Vorbereitung der noch notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beteiligung der Betroffenen Die seitens der Höheren Landschaftsbehörde in den letzten Jahren praktizierte Vorbereitung von Naturschutzverordnungen in Arbeitsgruppen und mit früher Beteiligung der Betroffenen darf durch die geplanten BSN-Vorgaben nicht beeinträchtigt werden. Auch im Kreis Siegen-Wittgenstein entwickelt sich die kooperative Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Dazu hat der Abschluss der Burbacher Vereinbarung beigetragen. Der Weg der zunehmenden Flexibilisierung (weg von engen ordnungsrechtlichen Vorgaben hin zu Absprachen mit den Bewirtschaftern, bei denen auch die wirtschaftlichen und produktionstechnischen Zwänge der Landwirte berücksichtigt werden) muss gerade im ökologisch und landschaftsästhetisch sehr wertvollen Sieger- und Wittgensteiner Land fortgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die angesprochene Verwaltungspraxis wird von der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete nicht berührt.	Einvernehmen	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreg	gung: 0006	
Auenentwicklung nur auf der Grundlage angebotsorientierter Entwicklungskonzepte Vornehmlich aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Motiven heraus gewinnt die Auenentwicklung an Bedeutung. Angesichts der unterschiedlichsten Nutzungen, vielfältiger Rechtsansprüche sowie Besitz- und Eigentumsverhältnisse kann nur eine schrittweise Entwicklung auf Dauer erfolgreich sein. Von daher ist es wichtig, wenn die Entwicklungskonzepte unter Beteiligung der Betroffenen vorbereitet und dann auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Bezirksregierung unterstützt ausdrücklich die getroffenen Äußerungen. Die angesprochenen Sachverhalte sind jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung zu regeln.	Einvernehmen	

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung		Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter:	050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anrec	jung: 0007

In Absatz 1 der Erläuterungen zu Ziel 64 auf S. 138 (drittletzter Absatz) ist ergänzend festzuhalten, dass BSN teilweise auch FFH- und Vogelschutzbereiche enthalten.

Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 63 werden verändert. Auf Seite 138 wird nach Absatz 3 der folgende Text eingefügt:

"In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den o.a. Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der 20. Änderung dieses GEP-Teilabschnitts hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet. Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den allgemeinen Darstellungsgrundsätzen der 3. DVO zum LPIG folgend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen.

Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Elberndorftalsperre und des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens "Haigerbachtal" zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.	
	Bei der geplanten Elberndorftalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen.	
	Die Ausführungen zur Elberndorftalsperre gelten sinngemäß auch für das Hochwasserrückhaltebecken "Haigerbachtal". Seine Darstellung ergibt sich aus dem "Sonderplan Abflussregelung Lahn", welcher Gegenstand der "Verwaltungsvereinbarung über Bau, Betrieb und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn und die Gründung eines Wasserverbandes Oberes Lahngebiet" ist . Diese Verwaltungsvereinbarung wurde in Durchführung des "Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen	
	und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts" vom 21.Januar/15.Februar 1974 im Jahre 1977 zwischen den seinerzeit zuständigen obersten	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Landesbehörden beider Bundesländer geschlossen. Deshalb unterliegt auch die Darstellung dieses Hochwasserrückhaltebeckens keiner regionalplanerischen Abwägungsmöglichkeit.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anrec	gung: 0008
Als neuer zweiter Absatz der Erläuterungen zu Ziel 64 ist folgender Text einzufügen: "Auch aus Sicht der Regionalplanung ist die kooperative Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsvorhaben zweckmäßig. Nicht nur im Bereich des FFH- und Vogelschutzes soll daher auf der Grundlage der Medebacher und der Burbacher Vereinbarung nach dem Prinzip Grundschutz und Verträge vorgegangen werden."	Der Anregung wird in diesem Verfahren nicht gefolgt. Die Bezirksregierung unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Landwirtschaftskammer, die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen kooperativer Umsetzung zu erhöhen. Die vorliegende 20. Änderung dient jedoch ausschließlich der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Eine grundsätzliche Überarbeitung des GEP TA OB SI soll Ende 2003 beginnen.	Mit Blick auf die entsprechende Textpassage in den anderen Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitten wird die Bezirksplanungsbehörde die gewünschte Textergänzung sinngemäß aufnehmen, jedoch im Anschluss an den letzten Absatz der Erläuterungen zum Ziel 63. Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreg	gung: 0009
Auf Seite 4 der Regionalratsvorlage wird zugunsten der Eder eine Zielerweiterung vorgeschlagen. Dort muss es m. E. heißen: "wird das textliche Ziel 64 um einen neuen dritten Absatz ergänzt."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0010

Auch nach der Darstellung von BSN muss gelten, dass - wie in der als Pilotvorhaben geltenden Medebacher Vereinbarung und der Burbacher Vereinbarung abgesprochen - Hofstellen und hofnahe Flächen nicht in Naturschutzgebiete aufgenommen werden.

Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.

Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt.

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0011			
Bei der kooperativen Umsetzung des FFH- und Vogel- schutzes vor Ort kann es zu Lösungsansätzen kom- men, die von der bisher üblichen Interpretation der landesplanerischen Darstellungsschärfe nicht abge- deckt werden. Da die Landesplanung mit der BSN- Vorgabe den Umsetzungsspielraum einschränkt, sollte der Regionalrat in derartigen Fällen zur Konfliktlösung beteiligt werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis der Beteiligung des Regionalrates kann nur einzelfallbezogen festgestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beteiligung des Regionalrates bei konkreten Unterschutzstellungsverfahren nicht erforderlich ist.	Einvernehmen		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0012				
Mit Schreiben vom 16.08.2000 an die Höhere Landschaftsbehörde (AZ 16.71.8) zur Meldung von FFH-und Vogelschutzgebieten (Tranche II) habe ich zahlreiche Anregungen zu einzelnen Gebieten vorgetragen. Sie gelten sinngemäß auch für dieses Verfahren und die noch anstehenden Fachplanungen.	Der Anregung ist gefolgt worden. Die Anregungen der Stellungnahme v. 16.8.2000 sind erfasst worden.	Einvernehmen		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0013				
Siegaue zwischen Dreis-Tiefenbach und Netphen	Die Bedenken werden nicht geteilt.	Einvernehmen		
Ein Zusammenhang mit dem Anlass der GEP- Änderung (FFH- und Vogelschutz) ist nicht zu erken- nen. Von daher bestehen unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes gegenwärtig erhebliche Bedenken gegen die BSN-Darstellung.	Der angesprochene Bereich ist im gültigen GEP TA OB SI als BSN dargestellt und im Rahmen der 20. Änderung nicht verändert worden			

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0014			
DE 5014-301 "Auenwald bei Netphen"	Die Bedenken werden nicht geteilt.	Einvernehmen	
Nach der Kurzbeschreibung ist hier der Schutz und der Erhalt der flussbegleitenden Auenwaldbereiche als mehrstufiger strukturreicher Laubwald angestrebt; Schutzbestimmungen für das Grünland sind nicht angedacht. Daher dürfen die relativ intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die sich innerhalb des Naturschutzgebietes Auenwald befinden, keinerlei Einschränkungen ihrer derzeitigen Bewirtschaftung erfahren. Des Weiteren muss die ausreichende Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes gewährleistet bleiben, d. h. auch Wegebaumaßnahmen müssen weiterhin möglich sein. Da dieser Bereich im Landschaftsplan Netphen bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, wird von einem ausreichenden Schutz des Auenwaldes und der Grünlandflächen ausgegangen. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die über den eigentlichen FFH-Bereich (Auenwald) hinausgehende Darstellung von BSN. Der Landschaftsplan Netphen sichert die gegenwärtige Nutzung.	Der angesprochene Bereich ist im gültigen GEP TA OB SI als BSN dargestellt und im Rahmen der 20. Änderung nicht verändert worden.		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0015			
DE 4813-301 "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
In der Ortslage Melbecke grenzen mehrere landwirt- schaftliche Hofstandorte unmittelbar an den Gebiets- vorschlag an. Ihr Bestand und ihre Entwicklung ist sicherzustellen.	Die naturschutzfachliche Auswahl der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden grundsätzlich als BSN gesichert (vgl. Anregung 0001). Ihre Darstellung erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Melbecketal zwischen Trockenbrück und Melbekke enthält nach meinen Informationen keine FFH-Lebensräume. Wenn es dennoch nicht aus der Meldung herausgenommen werden sollte, ist jedoch unbedingt zu gewährleisten, dass über die gegenwärtige Nutzung hinausgehende Entwicklungsmaßnahmen auf dem Wege vertraglicher Vereinbarungen vorgenommen werden.	generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Gleiches gilt für die Inhalte der Schutzgebietsverordnungen. Hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes vgl. Anregungen 0001, 0002, 0005 und 0008.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreç	gung: 0016
DE-4816-302 "Schanze"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Bei den Grünlandflächen innerhalb des Stadtgebietes Bad Berleburg (z. B. im Süßbach und an der B 480 Richtung Bad Berleburg) handelt es sich in weiten Teilen nicht um FFH-Lebensräume, sie sind nur im Biotopkataster verzeichnet. Daher sollte sich hier die Meldung nur auf die eigentlichen FFH-Lebensräume beschränken. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, reichen zur Sicherung der Biotopkatasterflächen die Instrumente der Landesnaturschutzpolitik aus.	Die naturschutzfachliche Auswahl der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden grundsätzlich als BSN gesichert (vgl. Anregung 0001). Ihre Darstellung erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreç	gung: 0017
DE-4915-301 "Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Zum größten Teil gehört dieses geplante Gebiet zu dem bereits ausgewiesenen Naturschutzgebiet Elberndorfer Bachtal. Im Rahmen der Verordnung wurde auch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen geregelt, daher muss auch für die Zukunft die einvernehmlich vor Ort abgestimmte Nutzung der Flächen gewährleistet bleiben.	Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen Bestandsschutz genießen. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0018			
DE-4915-304 "Kalkniedermoor bei Birkefehl"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Da in diesem Fall das Kalkniedermoor erhalten bleiben soll, sind die angrenzenden miteinbezogenen, relativ intensiv genutzten Grünlandkomplexe aus der Gebietsabgrenzung zu entlassen. Die Einbeziehung der westlich Richtung Birkelbach verlaufenden Grünlandkomplexe ist nicht zu verstehen, da es sich hier weder um FFH-Lebensräume noch um § 62-Biotope handelt. Eine extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandflächen sollte nur auf vertraglicher Basis erfolgen.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das FFH-Gebiet "Kalkniedermoor bei Birkefehl" aufgrund seiner geringen Fläche (5ha) nicht als BSN dargestellt wird.		
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0019			
DE-4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Anregung ist weitgehend entsprochen worden.	Einvernehmen	
Nach der Kurzbeschreibung sind hier als Lebensräume nach der FFH-Richtlinie nur die Schlucht- und Hangmischwälder, die Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder, die feuchten Hochstaudenfluren und die Fließgewässer mit Unterwasservegetation von Interesse. Daher sollte die Meldung auch auf das unmittelbare Fließgewässer beschränkt werden und nicht zusätzlich auf landwirtschaftliche Bereiche unterhalb der Ortschaft Röspe, im Bereich Neuwiese und auf Flächen nördlich von Beddelhausen erweitert werden. Innerhalb dieser drei genannten Gebiete befinden sich im größeren Umfang intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Wie bereits in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss dargelegt wurde, soll bei dem FFH-Gebiet 4916-301 auf eine durchgängige zeichnerische Darstellung verzichtet werden, weil überwiegend nur das Flussbett in die Abgrenzung einbezogen wurde. Zur regionalplanerischen Sicherung dieses Gebiets wird das textliche Ziel 63 (3) um einen neuen dritten Absatz erweitert: "Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Eder zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichentechnischen Gründen nicht		
Die Ederaue hat für den Kreis Siegen-Wittgenstein aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglich-	als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebens- räume erhalten bleiben oder entwickelt werden. Auch		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
keiten herausragende Bedeutung. Daher können Uferabbrüche nicht toleriert werden und die naturnahe Entwicklung der gesamten Aue ist aus agrarstruktureller Sicht nicht zu vertreten. Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in diesem Gebiet können die Landwirte auch nicht auf andere Flächen ausweichen. Von daher können evtl. Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Ufer nur auf vertraglicher Basis stattfinden.	diese Flächen sind entsprechend Ziel 64 (1) als Naturschutzgebiete zu sichern."	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anrec	gung: 0020
DE-4916-302 "Borstgrasrasen am oberen Steinbach"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
In diesem Gebiet sollten auch nur die FFH- Lebensräume gemeldet werden. Bei den etwa 2,8 ha Grünland, die der Haupterwerbsbetrieb Henk, Hof Brücher, bewirtschaftet, handelt es sich um relativ intensiv genutzte Weiden bzw. in Teilen um Weidel- grasbestände. Für diese Flächen darf eine Extensivie- rung nur auf vertraglicher Basis erfolgen.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreg	gung: 0021
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Innerhalb dieses geplanten Gebietes befinden sich zum großen Teil landwirtschaftliche Nutzflächen die weder einen FFH-Lebensraumtyp noch §62-Biotope darstellen. Daher sind diese Flächen innerhalb des Gebietes auszugrenzen. Die derzeitige Bewirtschaftung der Grünlandflächen darf nicht beeinträchtigt werden. Eine geplante Extensivierung sollte nur auf vertraglicher Basis erfolgen. Beim Haupterwerbsbetrieb Schneider handelt es sich zudem um die einzigen hofnahen Flächen. Diese Flächen müssten daher auf alle Fälle ausgegrenzt wer-	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Nut-	

່ນດວດ

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
den. Bei der geplanten FFH-Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen von Feudingen über Volkholz Richtung Glashütte handelt es sich nach der Standortkarte zur landwirtschaftlichen Flächennutzung für den Kreis Siegen-Wittgenstein zum Teil um gut zu bewirtschaftende Grünlandflächen, die auch entsprechend intensiv genutzt werden.	zungen.	
Da für das Stadtgebiet Bad Laasphe bereits ein Landschaftsplan besteht, dürfte der Schutz der Grünlandflächen innerhalb des Stadtgebietes Bad Laasphe ausreichend gewährleistet sein.		
Im Bereich Benfetal ausgehend von Erndtebrück hin zum Ortsteil Benfe sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe betroffen. In einem Fall liegen sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes innerhalb dieses geplanten Gebietes. Auch innerhalb des Benfetales wechseln intensiver genutzte Flächen mit sehr extensiv genutzten Flächen ab. Hier darf es auch zu keinerlei Einschränkungen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kommen, und eine Extensivierung des Raumes kann nur durch vertragliche Regelungen angestrebt werden. Gleiches gilt für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, beginnend vom Ortsteil Lützel über Altenteich nach Erndtebrück. Die an das geplante FFH-Gebiet unmittelbar angrenzenden Hofstellen dürfen keine Einschränkungen hinsichtlich baulicher Erweiterung, Umnutzung oder Neubaumaßnahmen erfahren.		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:0)9
-----------------------------------	----

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0022		
DE-501	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
6-301 "Finkental und Magergrünland bei Didoll" Zum Teil handelt es sich bei diesem Gebietsvorschlag um Grünlandflächen die keinem FFH- Lebensraumtyp entsprechen und nur im Biotopkataster aufgeführt sind. Zur Sicherung und Entwicklung der Biotopkatasterlebensräume reichen die Instrumente der Landesnaturschutzpolitik aus. Die Nicht- FFH-Lebensräume sind daher auszugrenzen. Die Hofstelle direkt angrenzend an das Gebiet Finkental und die von dem FFH-Gebietsvorschlag umschlossene ehemalige Hofstelle Didoll dürften durch die Meldung nicht beeinträchtigt werden, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Umnutzungen müssen möglich bleiben.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Darstellung des BSN zur Sicherung des FFH-Gebietes erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreg	gung: 0023
DE-5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Der Gebietsvorschlag umfasst im großen Umfang Grünlandflächen, die keine FFH-Lebensräume darstellen und auch nicht im Biotopkataster verzeichnet sind. Gerade die Grünlandbereiche um die Ortschaft Stünzel und um das ehemalige Forsthaus Drehbach müssen ausgegrenzt werden und die Meldung muss auf die bodensauren Buchenwälder begrenzt werden. Das geplante Gebiet um den Ortsteil Stünzel umschließt einen Pferdestall des landwirtschaftlichen Betriebes Knebel. Da der Betrieb Knebel einen Anbau an diesen Stall plant, müsste dieses Gebiet auf alle Fälle zurückgenommen werden.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden grundsätzlich als BSN gesichert (vgl. Anregung 0001). Ihre Darstellung erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Gleiches gilt für die Inhalte der Schutzgebietsverordnungen. Hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes vgl. Anregungen 0001, 0002, 0005 und 0008.	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Da für das Stadtgebiet Bad Laasphe bereits ein Landschaftsplan besteht, dürfte der Schutz der Grünlandflächen innerhalb des Stadtgebietes Bad Laasphe ausreichend gewährleistet sein. Der Festplatz bei Stünzel ist seit 1832 alljährlich ein wichtiger Ort für die Rinder- und Pferdezüchter. Da die Tierschauen eine besondere Bedeutung für die Landwirte und die Bevölkerung diese Raumes haben, darf die Nutzung des Festplatzes auf keinen Fall Einschränkungen erfahren. Auch bauliche Erweiterungen, Wegebaumaßnahmen und ähnliche Aktivitäten müssen weiterhin möglich sein. Die Nutzung der angrenzenden Grünlandfächen, sei es als Parkraum, Auftriebsfläche für das Vieh oder für sonstige Nutzungen, darf keinerlei Einschränkungen erfahren.	Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Hinsichtlich des Festplatzes Stünzel vgl. Anregung Bad Berleburg 0023.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreç	jung: 0024
DE-5114-301 "Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
In diesem Gebiet bewirtschaften Landwirte einen Teil der Flächen relativ extensiv, aber wir finden auch intensiver genutzte Abschnitte. Ich weise daher darauf hin, dass gerade im Bereich in Richtung des Ortsteils Wilgersdorf landwirtschaftlich genutzte Flächen intensiver bewirtschaftet werden. Innerhalb des Gebietes befindet sich der Stall des Pferdezüchters und Pferdehalters Kettner. Der Stallbereich sollte auf alle Fälle aus der Gebietskulisse entlassen werden. Die Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes, z.B. mit der Tolerierung von Uferabbrüchen, sollte nur vertraglich geregelt werden, da in der Regel der derzeitige Flächenzuschnitt für eine Landbewirtschaftung notwendig ist.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden grundsätzlich als BSN gesichert (vgl. Anregung 0001). Ihre Darstellung erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Gleiches gilt für die Inhalte der Schutzgebietsverordnungen. Hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes vgl. Anregungen 0001, 0002, 0005 und 0008. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für	

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreg	gung: 0025
DE-5115-301 "Gernsdorfer Weidekämpe"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Unmittelbar angrenzend an das geplante Gebiet in nord-östlicher Richtung (nahe Irmgarteichen) befindet sich der Stall des größeren Nebenerwerbsbetriebes Hubertus Wolf. Hier dürfen mögliche Erweiterungen, Umbauten oder ähnliches auf keinen Fall behindert werden. Bei den unmittelbar an den Stall grenzenden landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich nicht um FFH-Lebensraumtypen, so das diese Flächen aus dem Gebietsvorschlag auszugrenzen sind.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anreg	gung: 0026
DE-5214-302 "Gilsbachtal"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
In diesem Gebiet befinden sich große Teile der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Haupterwerbsbetriebes Zöllner, der eine Wanderschäferei betreibt. Ebenfalls befinden sich große Teile der Flächen des Wanderschäfers Jung in diesem Bereich. Die angestrebte extensive Nutzung des Grünlandes sollte nur auf vertraglicher Vereinbarung erfolgen, da besonders der Haupterwerbsbetrieb Zöllner auf die Errichtung von Nachtpferchen innerhalb dieses Gebietes angewiesen ist und er auch die Möglichkeit haben muss, je nach Vegetationsstand, relativ früh mit seiner Schafherde diese Flächen zu beweiden.	Die naturschutzfachliche Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden grundsätzlich als BSN gesichert (vgl. Anregung 0001). Ihre Darstellung erfolgt auf der Grundlage der 3.DVO zum LPIG in generalisierter Form. Die parzellenscharfe und allgemein verbindliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren bestimmt. Gleiches gilt für die Inhalte der Schutzgebietsverordnungen. Hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes vgl. Anregungen 0001, 0002, 0005 und 0008. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für	

Erstellungsdatum: 04.11.20	JU3 14	4:09
----------------------------	--------	------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.	
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftsk	rammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höh	ere Forstbehörde - Anregung: 0001
In Anlage 5 müsste unter der Rubrik "räumliche Lage" des Teilgebietes "Breiter Hagen" (lfd. Nr. 3) eine Korrektur erfolgen in "Attendorn/Lennestadt", da sich das Gebiet über die Gemeindegrenzen hinweg erstreckt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wird entsprechend der Anregung geändert.	Die Höhere Forstbehörde ist nicht zum Termin erschienen, hat aber mit Schreiben vom 17.09.2003 erklärt: Einvernehmen
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftsk	ammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höh	ere Forstbehörde - Anregung: 0002
Die in der 20. GEP-Änderung grün umrandet dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind in vielen Fällen nicht deckungsgleich mit den Abgrenzungen der jeweiligen FFH-Gebiete, besonders auffällig am Beispiel des FFH-Gebietes DE 5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler". Die groben Umringe beziehen nicht schutzwürdige Flächen außerhalb der FFH-Gebiete großzügig ein, ohne dass Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Waldeigentümern stattgefunden hätten. Diese Art der Abgrenzung führt zu einem irreparablen Vertrauensverlust auf Seiten der Waldbesitzer.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen wie z.B. der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren.	Einvernehmen

Erstellungsdatum:	04.11.2003	14:09
-------------------	------------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.	
Beteiligter: 256100 Lahn-Dill-Kreis Anregung:	0001	
DE-5214-308 "Hickengrund /Wetterbachtal"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Siehe Lahn-Dill-Kreis 0002
Seitens des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises bestehen erhebliche Bedenken gegen die auf dem Blatt 27 dargestellte Ausweisung des FFH-Gebietes im Bereich der geplanten Haigerbachtalsperre (im Plan, Blatt 27, als blauschraffierte geplante Wasserfläche dargestellt). Der Kreisauschuss des Lahn-Dill-Kreises sowie das Land Hessen beabsichtigen weiterhin zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Hochwasserereignisse und deren Folgeschäden, in diesem Bereich eine Talsperre zu errichten. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist darüber hinaus bereits Eigentümer eines Großteils der betreffenden dargestellten Grundstücksflächen. Um die Realisierung einer Talsperre und der daraus resultierenden Wasserfläche nicht zu behindern, regen wir daher an, die betreffenden Gebiete von den geschilderten Maßnahmen, welche sich aus einer Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, auszunehmen.	Die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete erfolgte nach rein naturschutzfachlichen Kriterien. Da im Falle des angesprochenen Bereichs die Voraussetzungen für die Meldung vorlagen, ist diese erfolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete findet eine gesamtplanerische Abwägung nicht statt. Deshalb ist der angesprochene Bereich entsprechend zu sichern. Pläne und Projekte, die ein gemeldetes Gebiet erheblich beeinträchtigen können, sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Sollte diese zum Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, so ist die Planung oder das Projekt unzulässig, es sei denn, die im § 34 Abs.3 BNatschG genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Im Falle der geplanten Haigerbachtalsperre wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB SI kein Oberflächengewässer, sondern ein Rückhaltebecken ohne Dauerstau dargestellt. Gleichzeitig wurde aber auch ein BSN dargestellt, mit dem der aus Sicht der naturschutzwürdige Bereich gesichert wurde. Die Errichtung einer Talsperre, deren Dauerstau auch	

	Erstellungsdatum: 04.11.2003	14:09
vinance Turn CED Variabren 0040000		

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	im Gebiet des Landes Nordhein-Westfalen liegt, setzt im GEP eine Darstellung als Oberflächengewässer voraus.	
Beteiligter: 256100 Lahn-Dill-Kreis Anregung:	0002	
DE-5214-401 "Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen" (Vogelschutzgebiet) Seitens des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises bestehen erhebliche Bedenken gegen die auf dem Blatt 27 dargestellte Ausweisung des Vogelschutzgebietes im Bereich der geplanten Haigerbachtalsperre (im Plan, Blatt 27, als blauschraffierte geplante Wasserfläche dargestellt). Der Kreisauschuss des Lahn-Dill-Kreises sowie das Land Hessen beabsichtigen weiterhin zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Hochwasserereignisse und deren Folgeschäden, in diesem Bereich eine Talsperre zu errichten. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist darüber hinaus bereits Eigentümer eines Großteils der betreffenden dargestellten Grundstücksflächen. Um die Realisierung einer Talsperre und der daraus resultierenden Wasserfläche nicht zu behindern, regen wir daher an, die betreffenden Gebiete von den geschilderten Maßnahmen, welche sich aus einer Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, auszunehmen.	Die Abgrenzung der gemeldeten EG- Vogelschutzgebiete erfolgte nach rein naturschutz- fachlichen Kriterien. Da im Falle des angesprochenen Bereichs die Voraussetzungen für die Meldung vorla- gen, ist diese erfolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete findet eine gesamtplanerische Abwägung nicht statt. Deshalb ist der angesprochene Bereich entsprechend zu sichern. Pläne und Projekte, die ein gemeldetes Gebiet erheb- lich beeinträchtigen können, sind einer Verträglich- keitsprüfung zu unterziehen. Sollte diese zum Ergeb- nis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, so sind der Plan oder das Projekt unzulässig, es sei denn, die im § 34 Abs.3 BNatschG genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Im Falle der geplanten Haigerbachtalsperre wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB SI kein Oberflächengewässer, sondern ein Rückhaltebecken ohne Dauerstau dargestellt. Gleichzeitig wurde aber auch ein BSN dargestellt, mit dem der aus Sicht der naturschutzwürdige Bereich gesichert wurde. Die Errichtung einer Talsperre, deren Dauerstau auch im Gebiet des Landes Nordhein-Westfalen liegt, setzt im GEP eine Darstellung als Oberflächengewässer voraus.	Der Lahn-Dill-Kreis ist nicht zum Erörterungstermin erschienen, hat jedoch mit Schreiben vom 15.09.03 erklärt, dass er seine Bedenken aufrecht erhält. Kein Einvernehmen Die Bezirksregierung wird mit Blick auf die Verfahrensgeschichte im Aufstellungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt Oberbereich Siegen noch einmal das Gespräch mit dem Lahn-Dill-Kreis suchen. Sie vertritt die Auffassung, dass dieses Problem nicht in diesem Änderungsverfahren, sondern im Rahmen der Neuaufstellung des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Siegen geklärt werden muss. Auch nach nochmaliger Kontaktaufnahme hält der Lahn-Dill-Kreis wegen der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes an seinen Bedenken fest. Kein Einvernehmen

Listellariy

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0001	
Die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sollte im GEP auch textlich erfolgen. Andernfalls könnte der unbefangene Leser z.B. die neue Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" (Anlage 3) nicht verstehen. Er wüsste nicht, was mit FFH-Gebieten gemeint ist und welche Folgen sie für die nachfolgenden Planebenen haben. Dies sollte im Text erläutert werden. Daher wird jeweils für das Kapitel "Bereiche für den Schutz der Natur" folgende Ergänzung der textlichen Erläuterung vorgeschlagen: "Über die regionale und landesweite Bedeutung hinaus besitzen einige für das Biotopverbundsystem bedeutende Gebiete nationale und internationale Bedeutung, so die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (siehe Erläuterungskarte Nr "Flora-Fauna-Habitat Gebiete"). Gemäß der "Richtlinie 92/42/EWG" des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6 Abs. 2 bis 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Pläne und Projekte, die diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen, soweit es sich nicht um Projekte und Pläne handelt, die vor dem 9. Mai 1998 über die Behördenverbindlichkeit hinaus Rechte für Dritte begründet haben (Ziffer 6.3 und 5.7 der Verwaltungsvorschrift VV-FFH). In einigen dieser besonderen Schutzgebiete können	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 63 werden verändert. Auf Seite 138 wird nach Absatz 3 der folgende Text eingefügt: "In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den o.a. Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet. Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Euro päische Union ist noch nicht abschließend erfolgt. Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den allgemeinen Darstellungsgrundsätzen der 3. DVO zum LPIG folgend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle sind sie besonders gekennzeichnet. Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen.	Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Konfliktpotenziale durch die dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungen, Steinbrüche) gegeben sein. Die Feststellung, ob die noch nicht fachgesetzlich genehmigten Abgrabungsbereiche, unter Berücksichtigung notwendiger naturschutzorientierter Rekultivierung, erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und/oder Ausnahmetatbestände gemäß § 48 d Abs. 5 und 6 LG in Verbindung mit Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie für die Abgrabungsbereiche vorliegen, ist Gegenstand der entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen. Alternativ können diesbezügliche Textbausteine aus dem GEP-Entwurf Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil übernommen werden.	Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Elberndorftalsperre und des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens "Haigerbachtal" zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen. Bei der geplanten Elberndorftalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen. Die Ausführungen zur Elberndorftalsperre gelten sinngemäß auch für das Hochwasserrückhaltebecken "Haigerbachtal". Seine Darstellung ergibt sich aus dem "Sonderplan Abflussregelung Lahn", welcher Gegenstand der "Verwaltungsvereinbarung über Bau, Betrieb und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn und die Gründung eines Wasserverbandes Oberes Lahngebietes" ist. Diese Verwaltungsvereinbarung, wurde in Durchführung des "Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts" vom 21. Januar/15. Februar 1974 im Jahre 1977 zwischen den seinerzeit zuständigen ober-	

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	sten Landesbehörden beider Bundesländer geschlos- sen. Deshalb unterliegt auch die Darstellung dieses Hochwasserrückhaltebeckens keiner regionalplaneri- schen Abwägungsmöglichkeit."	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0002	
Für alle Teilabschnitte wird jeweils im Kapitel 3 (der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss) allgemein erwähnt, dass es im Regierungsbezirk Arnsberg vier Vogelschutzgebiete gibt. Aber im Gegensatz zu den FFH-Gebieten werden sie weder textlich noch zeichnerisch dargestellt. Dies sollte nachgeholt werden. Es wird angeregt, dass jeweils zumindest die Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" um die Vogelschutzgebiete (z.B. in grüner Farbe) ergänzt wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die angesprochene Erläuterungskarte wird entsprechend ergänzt.	Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0003	
Die zur Verfügung gestellten Sitzungsvorlagen enthalten jeweils als Anlage 5 die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur". Es wird angeregt, jeweils den Text in der Spalte "Begründungen" der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" um Angaben aus den Schutzzielen für die gemeldeten FFH-Gebiete zu ergänzen. Es sollten dabei die in den von der LÖBF herausgegebenen FFH-Bögen "Schutzziele" herangezogen werden und jeweils die unter Punkt 2. "Schutzgegenstand" aufgeführten, für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten übernommen werden. Dabei sollte, sofern angegeben, auch die Bezeichnung "prioritärer Lebensraumtyp" übernommen werden.	Der Anregung ist bereits weitgehend entsprochen worden. Die Spalte "Begründung" der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" nennt schlagwortartig die für die Darstellung als BSN ausschlaggebenden materiellen Gründe. Die Angaben hierfür sind dem ökologischen Fachbeitrag der LÖBF entnommen. Um die Tabelle möglichst übersichtlich zu halten, sollten die bisherigen Angaben beibehalten werden. Der Verweis auf den Status als FFH-Gebiet erfolgt in der Spalte "Bemerkung".	Die LÖBF bleibt bei ihrer Anregung. Da es sich jedoch um eine Tabelle im Rahmen der Erläuterungen handelt, ist dieser Punkt nicht konsensbedürftig. Kein Einvernehmen, aber keine Entscheidung des Regionalrates erforderlich

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004			
Für alle GEP-Teilabschnitte werden in den Sitzungsvorlagen im Kapitel 3 (der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss) zu den einzelnen gemeldeten Gebieten erläuternde Aussagen getroffen. Es wird angeregt, diese Aussagen jeweils in die Erläuterungen zu den BSN-Zielen zu übernehmen.	Die Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplans dienen der Verdeutlichung der mit den Zielen und Grundsätzen getroffenen Regelungen. Um die Erläuterungen insgesamt lesbar zu gestalten, sollen sie möglichst kurz gefasst werden. Deshalb sollen Aussagen, die in der Begründung zu einzelnen Gebieten getroffen wurden, nicht in die allgemeinen Erläuterungen einbezogen werden.	Einvernehmen	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0005		
DE 5214-401 "Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen" Innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt der über 150 Jahre alte Buchenwald "Caan". Er zeichnet sich durch seinen naturnahen strukturreichen Bestand aus, ist reich an Altholz und enthält naturnahe Quellbäche und Bachläufe. Er ist wesentlicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes und zwar für Vogelarten des Hainsimsenbuchenwaldes (s. Schutzziele dieses Vogelschutzgebietes). Mit Schreiben vom 30.9.02 legte uns der Kreis den LP-Entwurf Burbach vor, in dem dieser Wald als NSG vorgesehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Waldbereich innerhalb des Vogelschutzgebietes als BSN darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Der angeregte Bereich wird als BSN dargestellt.	Der Buchenwald "Caan" ist Gegenstand der z.Z. laufenden 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitts Oberbereich Siegen mit dem Ziel, dort einen BSN darzustellen. Daher wird die Anregung in diesem Verfahren nicht weiter verfolgt. Einvernehmen	

Synopse

se zum GEP-Verfahren 90400020	Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09	9
eichsvorschlag	Erörterungsergebnis	

Ausglei Anregung 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: Beteiligter: 0006 DE 4813-301 "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrazu 1) Der Anregung ist im Verfahren zur 19. Änderung Einvernehmen sen und -felsen südlich Finnentrop" des GEP TA OB SI bereits entsprochen worden. (1) Laut Begründungstext sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Erweiterung des zu 2) Die Teilfläche Wilhelmshöhe wird auch in der Kalksteinbruchs nur die beiden genannten Teilflächen zeichnerischen Darstellung der 20. Änderung darge-I und J untersucht worden. Auf dem Erörterungsterstellt. min am 18.9.02 ist daher von uns angeregt und Einvernehmen darüber erzielt worden, dass noch Aussazu 3) Die Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete erfolgt nach den Darstellungsgrundsätzen der 3.DVO. gen zur Beeinträchtigung der anderen benachbarten FFH-Teilflächen, insbesondere der Teilfläche H und G Danach werden nur die Bereiche, die größer als 10 ha jenseits der B 236, nachgeholt werden. Der Textabsind, dargestellt. Für die Teilflächen, welche kleiner als schnitt sollte entsprechend ergänzt werden. 10ha sind, gilt Ziel 64 Abs. 2 GEP TA OB SI. (2) Auf Blatt 16 der Anlage 1 ist die Teilfläche I nicht als BSN dargestellt, obwohl nach Tabelle der Anlage 2 diese Anpassung vorgesehen ist. Die BSN-Darstellung sollte daher nachgeholt werden. (3) Auch die übrigen Teilflächen sollten als BSN dargestellt werden, da in allen Teilflächen hervorragend ausgeprägte FFH-Lebensräume auf Kalk vorkommen. 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: Beteiligter: 0007 DE 4816-302 "Schanze" Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nichtdarstellung von Teilen des FFH-Gebietes aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des GEP steht eine Festsetzung dieser Flächen als Natur-Größere randliche und langgestreckte Teile dieses Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwickschutzgebiet nicht entgegen. lungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei FFH-Gebietes, wie z.B. ein Teil des Bockeshorntales. werden Einzelheiten wie hier die Abarenzung der gesind auf Blatt 21 durch die BSN-Abgrenzung abgeschnitten worden. Dies kann mit der prinzipiellen meldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst Einvernehmen Darstellungsunschärfe des GEP nicht mehr erklärt und schematisiert. werden. Die BSN-Abgrenzung sollte auch diese größeren Gebietsteile umfassen. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem

Erstellungsdatum: 04.11.2003	14:09
------------------------------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen wie z.B. der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.	
	Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren.	
	In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0008	
DE 4914-302 B "Dollenbruch, Sellenbruch und Silber- bachoberlauf"	Der Anregung wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.	Einvernehmen
Die BSN-Abgrenzung sollte an den Verordnungsent- wurf (Stand Sept. 2002) der Bezirksregierung, Dezer- nat 51, "NSG Dollenbruch" angepasst werden. Dazu ist eine erweiterte Darstellung notwendig.	Die angesprochenen Erweiterungen des NSG gehen über die Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete hinaus. Deshalb werden sie nicht in diesem, sondern in einem gesonderten Verfahren vorgenommen.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0009	
DE 4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Auf Blatt 21 der Anlage 1 ist dieses Gebiet überwiegend nicht als BSN dargestellt, obwohl nach der Ta-	Wie bereits in der Begründung zum Erarbeitungsbe- schluss dargelegt wurde, soll bei dem FFH-Gebiet 4916-301 auf eine durchgängige zeichnerische Dar-	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
belle (Anlage 2) diese Anpassung vorgesehen ist. Die BSN-Darstellung sollte daher ergänzt werden.	stellung verzichtet werden, weil überwiegend nur das Flussbett in die Abgrenzung einbezogen wurde. Zur regionalplanerischen Sicherung dieses Gebiets wird das textliche Ziel 63 (3) um einen neuen dritten Absatz erweitert:	
	"Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Eder zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder entwickelt werden. Auch diese Flächen sind entsprechend Ziel 64 (1) als Naturschutzgebiete zu sichern."	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0010	
DE-4916-302-A "Borstgrasrasen am oberen Steinbach" Die westliche Teilfläche A ist nicht in den BSN einbezogen worden. Es handelt sich um artenreiche Borstgrasrasen (6230). Diese Ergänzung sollte nachgeholt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Teilfläche A ist kleiner als 10ha. Für sie gilt Ziel 64(2) GEP TA OB SI.	Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0011	
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler" Die prinzipielle Darstellungsunschärfe des GEP darf nicht dazu führen, dass in einigen Fällen wesentliche Randbereiche von gemeldeten Gebieten bei der BSN- Abgrenzung abgeschnitten werden. Das ist leider auch hier geschehen. Die BSN-Abgrenzung sollte um die ausgesparten Bereiche ergänzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungse-	Siehe LÖBF 0007 Einvernehmen

LISIGIIU NAA

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	benen wie z.B. der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0012	
DE-5116-302 "Großer Bohnstein"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Dieses Gebiet ist zwar dargestellt, aber nicht als BSN umgesetzt worden. Dies sollte nachgeholt werden.	Das gemeldete FFH-Gebiet "Großer Bohnstein" fällt mit einer Fläche von 2 ha unter die Darstellungsschwelle von 10ha. Es gilt Ziel 64 (2) GEP TA OB SI.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, B	odenordnung und Forsten Anregung: 0013	
DE-5214-302 "Gilsbachtal"	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.	Einvernehmen
Der BSN um dieses Gebiet ist zu klein abgegrenzt. Dies lässt sich mit der prinzipiellen Darstellungsunschärfe des GEP nicht mehr begründen. Außerdem sind bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie entsprechend den Vorgaben der Staatskanzlei die FFH-Gebiete mindestens im Verhältnis von 1:1 in BSN umzusetzen. Daher sollte der BSN um den jenseits der K 12 liegenden Flächenanteils des FFH-Gebietes ergänzt werden. Hierfür spricht auch, dass dieser große Bereich im Rahmen des LP-Aufstellungsverfahrens	Der angesprochene BSN ist bereits in dieser Form im gültigen GEP TA OB SI enthalten. Zur Klarstellung wird nunmehr auch der Bereich des FFH-Gebietes südlich der K12 einbezogen.	

Erstellungsdatum: 04	l.11.2003	9
----------------------	-----------	---

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
auch als NSG unter Schutz gestellt werden soll.		
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, E	Bodenordnung und Forsten Anregung: 0014	
Zu DE- 5214-303 "Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal" Dieses 262 ha große Gebiet wurde von der LÖBF an das MUNLV als meldepflichtig weitergeleitet. In der interministeriellen Abstimmung konnte jedoch kein Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium für die Meldung an das BfN bzw. an die EU erzielt werden, und zwar wegen der direkt am Siegerlandflughafen gelegenen knapp 4 ha großen Bergwiesen (6520) und Borstgrasrasen (6230) östlich der B 54. Ausschlagge- bend für die Gebietsmeldung sind die Vorkommen von artenreichen Borstgrasrasen (6230) und die großflä- chig ausgeprägten Bergmähwiesen (0520), die beide jeweils hochrepräsentativ (Repr. A) für den Naturraum sind. Weitere FFH-relevante Lebensraumtypen sind seine Schlucht- und Ahorn-Bergmischwälder (9180), Bach-Erlen-Eschenwälder (91E0), seine Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (6510), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und seine Fließge- wässer mit Unterwasservegetation (3260). Das Gebiet sollte vollständig als BSN umgesetzt werden. Damit die Voraussetzung geschaffen wird, das Gebiet, wie von der EU gefordert, bis 2004 als Schutzgebiet zusi- chern, sollte zumindest der allseits unumstrittene mel- depflichtige Gebietsteil westlich der B 54 als BSN um- gesetzt werden. Unabhängig davon hält die LÖBF an der Meldepflichtigkeit des östlich der B 54 gelegenen Gebietsteiles unverändert fest.	Der Anregung wird gefolgt. Die bestehenden BSN werden um die unumstrittenen Flächen des FFH-Gebietes ergänzt. Im Übrigen wird eine neue Kabinettsentscheidung abgewartet.	Die Fläche östlich der B 54 ist grundsätzlich bereits bestehender BSN im GEP. Das Buchhellertal ist Gegenstand der 23. Änderung dieses Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitts mit dem Ziel BSN darzustellen. Das Mischebachtal ist im geltenden GEP als BSN dargestellt. Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90400020			
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, E	Bodenordnung und Forsten Anregung: 0015		
Zu DE-5114-301 "Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Auch bei diesem und weiteren FFH-Gebieten wurden bei der Umsetzung in BSN z.T. große randliche FFH-Teilflächen abgeschnitten. Dies sollte korrigiert werden.	Die regionalplanerische Sicherung des gemeldeten FFH-Gebietes durch den bestehenden BSN wird als ausreichend erachtet.		
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, E	Bodenordnung und Forsten Anregung: 0016	•	
Zu DE-5214-306 "Weier- und Winter- bach"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen	
Auch bei diesen und weiteren FFH-Gebieten wurden bei der Umsetzung in BSN z.T. große randliche FFH-Teilflächen abgeschnitten. Dies sollte korrigiert werden.	Die regionalplanerische Sicherung des gemeldeten FFH-Gebietes durch den bestehenden BSN wird als ausreichend erachtet.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0001	•	
Um den Vorschriften des Europäischen Naturschutzrechtes Genüge zu tun, ist es nötig, die Erhaltung der Gebiete mit wirksamen textlichen Zielen und Erläuterungen zu sichern, und andererseits geboten, die Flächen ihrem Wert entsprechend im GEP räumlich darzustellen.	Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden im Gebietsentwicklungsplan als BSN dargestellt. Für sie gelten insbesonders die textlichen Ziele 63 und 64 des GEP TA OB SI. Darüber hinaus sind alle weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.	Allgemeines: Die Naturschutzverbände sind nicht zum Termin erschienen. Sie erklärten vorab mit Schreiben vom 19.09.2003 wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Positionen zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung grundsätzlich "Kein Einvernehmen". In einem ergänzenden Schreiben vom 29.9.2003 teilten die Naturschutzverbände nach erneuter Durchsicht der Erörterungsunterlagen mit, zu einzelnen Ausgleichsvorschlägen "Einvernehmen" erklären zu können.	
		Zu Anregung 0001: Mit Hinweis auf das Schreiben der Naturschutzver-	

	Erstellungsdatum:	04.11	.2003	14:09
--	-------------------	-------	-------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		bände vom 29.9.2003:
		Êinvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0002	
Zudem halten es die Naturschutzverbände aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, auch die noch nicht vom Land gemeldeten Bereiche (bislang nicht als SPA gemeldete Anteile der Important Bird Areas (IBA) sowie die Flächen der FFH Schattenliste der Naturschutzverbände) zu sichern und im GEP darzustellen. Ausdrücklich ausgenommen von der grundsätzlichen Forderung nach Darstellung als BSN im GEP sind - aufgrund der Vereinbarung vom 17.11.2000 - das gemeldete EG-Vogelschutzgebiet "Wiesen und Wälder bei Burbach und Neunkirchen" und die dort befindlichen FFH-Gebiete, soweit die räumlichen Grenzen des gemeldeten Gebietes von der Vereinbarung abgedeckt sind. Es ist davon auszugehen, dass dieses FFH- und Vogelschutzgebiet bzw. die entsprechenden Bestandteile und dort vorkommenden Arten durch die Vereinbarung geschützt sind, so dass sich eine Darstellung im GEP als BSN erübrigt. Auf die einzelnen Regelungen der Vereinbarung wird verwiesen. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind in jedem Fall effektiv zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind erhebliche Flächenanteile bislang noch nicht durch die Fachplanung gesichert, so dass auch durch eine GEP-Zielformulierung ein klarer und unbedingter Auftrag an die Fachplanung ergehen muss, um die europarechtlichen Schutzvorschriften für die NATURA-2000-Gebiete nicht zu unterwandern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landes NRW sind alle Bereiche, die einer Meldepflicht unterliegen, bereits gemeldet worden. Die regionalplanerische Sicherung weiterer möglicherweise naturschutzwürdiger Bereiche ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Sicherung der gemeldeten Gebiete werden derzeit von den jeweils zuständigen Landschaftsbehörden die Landschaftspläne geändert bzw. aufgestellt. Hierzu sind diese aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet. Ergänzende Regelungen der Regionalplanung sind deshalb nicht erforderlich.	Kein Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003		
Es finden sich keinerlei Änderungsvorschläge zu den textlichen Darstellungen im GEP. Die in der Anlage 6 der Vorlage 17/2/02 vorgeschlagene Textänderung des Ziels 64 des bislang rechtsgültigen GEP ist hierzu völlig ungenügend, weil auf das Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU überhaupt nicht eingegangen wird. Daher ist eine sinnvolle und europarechtskonforme Zielformulierung, welche die klaren Vorgaben des Europarechtes zur Kenntnis nimmt und als Ziel der Raumordnung umsetzt, erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Regelungen sind bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert. Zur Vermeidung von Doppelregelungen sind sie entbehrlich.	Kein Einvernehmen
Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 64 reichen bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Raumordnung zu erfüllen.		
Die Naturschutzverbände schlagen das folgende neue textliche Ziel vor: "Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 11a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie). Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Pläne öder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFHRL)."		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0004	
Aus Sicht der Naturschutzverbände stellen sowohl die Meldung der nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete als auch die bisher vorgeschlagenen FFH-Gebiete für NRW keine vollständige Abarbeitung der Meldeverpflichtungen aus FFH- und VSch-RL dar. Die Naturschutzverbände erwarten erheblichen Nachmeldebedarf für beide Schutzgebietskategorien und verweisen auf die Vogelschutz- und FFH-"Schattenliste" der Naturschutzverbände, die der BR seit Anfang 1998 vorliegt. Angesichts der fast sechsjährigen Verzögerungen der FFH-Gebietsmeldungen und des europaweit weit unterdurchschnittlichen Meldevolumens gerade auch Nordrhein-Westfalens kann von einer wirklichen Rechtssicherheit bezüglich des NATURA-2000 Schutzstatus der Flächen keinerlei Rede sein, was die neuere Rechtsprechung des EuGH unterstreicht. Um die Fachplanung und die Bauleitplanung vor mittelfristig folgenschweren Fehleinschätzungen zu bewahren, sollte der GEP auf diesem Umstand hinweisen. Daher sollte folgender Text in die Erläuterungen auf-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landes NRW sind alle meldepflichtigen Gebiete gemeldet. Die vorgeschlagene Textpassage ist deshalb überflüssig.	Kein Einvernehmen
genommen werden: "Das Prinzip des vertragstreuen Verhaltens staatlicher Behörden in den Staatengemeinschaften der EU, in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie, führt zu der grundsätzlichen Empfehlung an die nachfolgenden Planungsebenen, eine Prüfung der Verträglichkeit auch für Pläne und Projekte durchzuführen, von denen Auswirkungen auf das Schutzregime von Gebieten		

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Synopse zum GEP-Verfahren 90400020		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
erwartet werden können, die pflichtwidrig nicht gemeldet worden sind."		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0005	
Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann die Zulässigkeit von Abgrabungen nicht erst auf der Ebene der nachfolgenden Fachplanungen entschieden werden. Statt dessen muss bereits auf Ebene des GEP eine entsprechend qualifizierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die entweder zu einer Bestätigung der Abgrabungsbereichsdarstellung oder aber zu deren Streichung aus dem GEP führen muss.	Die Auffassung wird geteilt. Eine wesentliche Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung ist die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsentwicklungsplanung. Nach den Zielvorstellungen von Raumordnungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Bereiches zur Gewinnung von Rohstoffen zu fällen.	Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0006	
DE-5016-304 "Talauen und Buchenwälder um Bad Laasphe"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Kein Einvernehmen
Im Text muss unter "Arten von" ergänzt werden: Wespenbussard (Die Art brütet im Gebiet), Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus (Beide "FFH-Arten"	Die Beschreibung in der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" wird als ausreichend erachtet.	

trafen wir bei einer Stollenkontrolle am 16.02.02 an (8 Mausohren, 1 Bechstein- und weitere Fledermausarten). Dieser Stollen liegt nördlich des Gebietes: Sein Mund (R 5842 / H 4934) scheint noch im FFH-Gebiet zu liegen. Der Stollen verläuft 220 m nach Osten in den Bärenkopf. Es ist zu überlegen, ob dieser Stollen mit in das FFH-Gebiet einbezogen werden soll.

Listelluligst

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007		
Im südlichen Bereich von Bad Laasphe liegen zahlreiche Laubwälder; immer wieder unterbrochen von Fichtenforsten, Verkehrswegen. und Siedlungen. In ihnen hängen etwa 300 Fledermaus-Kästen. Im September 02 konnten wir folgende Arten als bodenständig nachweisen (Fund von Jungtieren): Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Braunes Langohr. Außerdem befinden sich hier Paarungsquartiere von Zwergfledermäusen und der FFH-Art Großes Mausohr. Viele Laubwaldbereiche sind schon in der vorhandenen Schattenliste erfasst. Es wird angeregt, weitere Bereiche als BSN darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur 20. Änderung des GEP TA OB SI dient der Sicherung gemeldeter FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN soll in einem gesonderten Verfahren erfolgen.	Kein Einvernehmen
Buchenwälder und Talauen bei Bernshausen Nur kleine Buchenwälder im Westen des Gebietes sind in der Schattenliste erfasst (wohl SI 55). Als weitere Bereiche müssen aufgenommen werden: - Weitere Buchenwälder mit Vorkommen von Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Mausohr und Zwergfledermaus (und natürlich auch Schwarz- und Grauspecht, Hohltaube) Der obere Bereich des Ganderbachtales (der untere ist in der Schattenliste erfasst - SI96). Auch hier hängen Fledermaus-Spezialkästen (Braunes Langohr; Mausohr,Zwergfl.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur 20. Änderung des GEP TA OB SI dient der Sicherung gemeldeter FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN soll in einem gesonderten Verfahren erfolgen.	Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009		
Steinchen in Bad Laasphe Es handelt sich um direkt neben der Lahn liegende steile Felsen. Das gesamte Steinchen ist ausgehöhlt (ehemaliger Bierkeller) und Fledermaus-Quartier (Braunes Langohr, Bart- und Wasserfledermäuse). Es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur 20. Änderung des GEP TA OB SI dient der Sicherung gemeldeter FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN soll in einem gesonderten	Einvernehmen

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
taucht merkwürdigerweise auch in der Schattenliste nicht als FFH-Gebiet auf. Darauf hatten wir schon in unserer Stellungnahme zur Ortsumfahrung Bad Laas- phe hingewiesen (SI 6-06.91).	Verfahren erfolgen.	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	rerbände NRW Anregung: 0010	
Vorsichtshalber geben wir nachfolgend eine Auswahl von Fledermaus-Überwinterungsquartieren an, die teilweise schon in der Schattenliste enthalten sind, die uns aber besonders wichtig erscheinen: - Burg Dotzlar, Bad Berleburg-Arfeld R 5800 / H 5401, ehemalige Schiefergrube. Am 26.01.2002 waren von 22 Fledermäusen 5 Große Mausohren. - Stollen Rundeswäldchen, Erndtebrück-Birkefehl, 130-m lang, Erzstollen einer Eisenerzgrube. R 5078 / H 5496. Am 16.02.2002 waren von 25 Fledermäusen 7 Große Mausohren. - "Heinrichssegen" Hesselbach, Bad Laasphe-Hesselbach, ehemaliger Buntmetallerz-Stollen, R 5529 / H 3850. Am 30.01.1989 waren von 10 Fledermäusen 2 Große Mausohren. Der Stollen ist weiterhin für Fledermäuse zugänglich, nicht aber für Menschen. - Baudenberg Nord, Burbach-Wilden, R 3527 / H 2948, etwa 500 m langer Metallerz-Stollen. Als Überwinterer treten Bechsteinfledermäuse und Mausohren auf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur 20. Änderung des GEP TA OB SI dient der Sicherung gemeldeter FFH-Gebiete. Die Darstellung weiterer BSN soll in einem gesonderten Verfahren erfolgen.	Die Naturschutzverbände bitten um Hinweis der Bezirksregierung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, die genannten Fledermausstollen unter Schutz zu stellen. Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	rerbände NRW Anregung: 0011	
DE 5214-303 "Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal"	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen
Dieses sehr bedeutende FFH-Gebiet (262 ha) ist noch immer nicht gemeldet und findet dementsprechend in der GEP-Änderung keine Berücksichtigung. Grund dafür sind politische Streitigkeiten wegen einer	Die bestehenden BSN werden um die unumstrittenen Flächen des FFH-Gebietes ergänzt. Im Übrigen wird eine neue Kabinettsentscheidung abgewartet.	

Erstellungsdatum:	04.11.2003	14:09
-------------------	------------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
unmittelbar an den Siegerland-Flugplatz angrenzenden Teilfläche. Diese Fläche stellt - auch unter Einbeziehung der angrenzenden hessischen und rheinlandpfälzischen Flächen im Hohen Westerwald - nach Auskunft der LÖBF einen besonders wertvollen Borstgrasrasen dar, der aus fachlicher Sicht unbedingt gemeldet werden muss.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	erbände NRW Anregung: 0012	
Eine Vielzahl aufgelassener Bergwerksstollen im Kunstertal in Neunkirchen-Struthütten sind bisher, auch in der Schattenliste, nicht erfasst worden. Leider sind diese Stollen bisher nicht systematisch untersucht worden. Bei Erhebungen in einem unmittelbar angrenzenden in Rheinland-Pfalz gelegenen Stollengebiet wurde mehrfach die Bechstein-Fledermaus angetroffen. Diese Art u. a. sind in dem angesprochenen Stollengebiet ebenfalls zu erwarten. Leider wurden in diesem Jahr mit Einverständnis der Unteren Landschaftsbehörde bereits 5 Stollen dicht gemacht, einige sogar ohne jede Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse und Amphibien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Naturschutzverbände bitten um Hinweis der Bezirksregierung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, die genannten Fledermausstollen unter Schutz zu stellen. Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0013		
FFH-Gebiet DE 5214-302 "Gilsbachtal"	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.	Einvernehmen
Die Abgrenzung des BSN "Gilsbachtal" ist nach SE hin entsprechend der zeichnerischen Darstellung der FFH-Gebietsgrenze zu erweitern.	Der angesprochene BSN ist bereits in dieser Form im gültigen GEP TA OB SI enthalten. Zur Klarstellung wird nunmehr auch der Bereich des FFH-Gebietes südlich der K12 einbezogen.	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0014	
DE 4813-301-E "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südlich Finnentrop" (Teilfläche "Bamenohl") Die NSG- Ausweisung sollte auf keinen Fall geringer ausfallen als die aktuellen Vorschläge. Konkret bedeutet dies für den Kreis Olpe, dass der Kalk-Halbtrockenrasen bei Bamenohl unbedingt auszuweisen ist. Uns ist bekannt, dass sich die Kreisverwaltung Olpe dagegen ausgesprochen hat, da dieses Gebiet angeblich nicht vernetzt ist. Dahinter stehen aber - wie so oft - wirtschaftliche Interessen, die auf eine Wohnbebauung abzielen. Trotz der vergleichsweise geringen Größe ist dieses Gebiet mit allen typischen Arten besetzt und durchaus als komplett zu bezeichnen. Der Beirat bei der ULB hat sich mehrheitlich für die Ausweisung ausgesprochen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Teilfläche ist kleiner 10ha und fällt somit unter die Darstellungsschwelle. Es gilt Ziel 64 (2) GEP TA OB SI.	Kein Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0015			
DE 4813-301-I "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südlich Finnentrop" (Teilfläche "Wilhelmshöhe") Das Gebiet "Wilhelmshöhe" wird durch die geplante Steinbrucherweiterung unseres Erachtens beeinträchtigt. Die FFH-Verträglichkeitsstudie des RP ist aus unserer Sicht zu einseitig zugunsten der Steinbrucherweiterung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung der Naturschutzverbände ist der Bezirksregierung bekannt. Die Teilfläche "Wilhelmshöhe" war Gegenstand der 19. Änderung des GEP TA OB SI zur Erweiterung des Abgrabungsbereiches "Grevenbrück". Die in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken der Naturschutzverbände hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 27.3.2003 zurückgewiesen.	Kein Einvernehmen	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0016		
Der Kreis Olpe hat nur einen bescheidenen Anteil an FFH-Flächen. Im Hinblick auf die Schattenliste der Naturschutzverbände wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren noch nicht als abgeschlossen betrachtet wird, wenn die gegenwärtigen Vorschläge abgearbeitet sind.	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg betrachtet das Meldeverfahren als abgeschlossen.	Kein Einvernehmen	
Beteiligter: 121008 Bürgermeister der Stadt Netp	hen Anregung: 0001		
Die Stadt Netphen hat die reduzierte Abgrenzung der Bereiche nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie akzeptiert, da die strittigen Punkte in den Gemarkungen Hainchen, Sohlbach und Obemetphen bereinigt wurden. Die nunmehr vorgesehene Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Gebietsentwicklungsplan geht insbesondere in den Gemarkungen Hainchen und Obernetphen weit über die Abgrenzung der FFH-Bereiche hinaus und sorgt damit für eine erhebliche Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, aber auch der städtischen Bauleitplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise und des Maßstabs 1:50.000 ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung ent-	Zu den drei angesprochenen Bereichen wird folgendes Ergebnis erzielt: Hainchen: Die Bezirksregierung nimmt die BSN-Darstellung im Südosten des Geiersgrundes zurück. Die genaue Abgrenzung wird die Bezirksregierung der Niederschrift beifügen. Damit sind die größeren Waldbereiche zwischen den einzelnen kleinen Seitentälern, die nicht in die FFH-Meldung einbezogen waren, ausgespart. Die Nichteinbeziehung der Seitentäler, die als FFH-Gebiete gemeldet worden sind, in die neue BSN-	

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	spricht. Sie räumt so den nachgeordneten Planungsebenen wie z.B. der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein. Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im Übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren. In den Fällen, in denen vorhandene BSN die gemeldeten FFH-Gebiete ausreichend regionalplanerisch sichern, wurden deren Grenzen unverändert gelassen. Schließlich wurden die Abgrenzungen vorhandener BSN bei der Neuabgrenzung beachtet.	Darstellung steht einer Unterschutzstellung nicht entgegen. Sohlbach: Der Vertreter der Stadt Netphen stellt die Bedenken gegenüber der Abgrenzung im Bereich Sohlbach zurück. Obernetphen: Es handelt sich um den BSN Auenwald, der unverändert aus dem geltenden GEP übernommen worden ist. Allerdings sind nur Teile als FFH-Gebiet gemeldet worden. Ob die übrigen Teilbereiche als naturschutzwürdig, wenngleich nicht FFH-würdig, anzusehen sind, soll im Rahmen des anstehenden Neuaufstellungsverfahrens zu diesem GEP-Teilabschnitt diskutiert werden. Einvernehmen
Beteiligter: 121008 Bürgermeister der Stadt Netpl	hen Anregung: 0002	
Gerade auf die Bauleitplanung der rechtskräftigen Bebauungspläne "Hofwiese-Viertelwiese" und "Fasanenweg-Forststraße" ist bei der Abgrenzung der FFH-Bereiche Rücksicht zu nehmen, da ansonsten die Stadt Netphen bei evtl. notwendigen Änderungen gezwungen ist, heutige Baugrundstücke umzuwandeln. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die Staatskanzlei festgelegt hat, dass fast ausschließlich NSG-Festsetzungen/Ausweisungen zu erfolgen haben."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Ziffer 6.3 VV-FFH bleiben die Festsetzungen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen unberührt.	Einvernehmen

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 270003 Pipeline Engineering GmbH Anregung: 0001		
Durch die neuen Ausweisungen der BSN-Gebiete und des Vogelschutzgebietes dürfen sich keinerlei Nachteile für den Leitungsbestand und Betrieb sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ruhrgas-Leitungen gewährleistet ist, so dass keine Bedenken gegen die 20. Änderung des GEP bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.	Die Pipeline Engineering GmbH ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 256001 Regierungspräsidium Gießen	Anregung: 0001	
Im Fall von größeren grenznahen FFH-Gebieten mit gleichen oder ähnlichen Schutzgründen rege ich an, eine gemeinsame fachliche Überprüfung der bisherigen Abgrenzung vorzunehmen mit der Zielsetzung, die Gebiete nicht "einseitig" an der Landesgrenze enden zu lassen. Auch unter Berücksichtigung eventuell anstehender Nachforderungen bei der Gebietsmeldung durch die EU halte ich eine länderübergreifende fachliche Abstimmung in Form einer naturraumbezogenen Defizitanalyse für dringend erforderlich. Nach meinem Kenntnisstand hat es bislang lediglich eine rein technische Anpassung der gemeldeten grenznahen Gebiete auf GIS-Ebene an bestehende Landesgrenzen gegeben. Eine naturraumbezogene fachliche Abstimmung zwischen den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen hinsichtlich gemeldeter FFH- und/oder Vogelschutzgebiete hat bislang meines Wissens nach noch nicht stattgefunden.	Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Ein Abstimmungsgespräch wurde am 6.12.2002 durchgeführt.	Das Regierungspräsidium Gießen ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Erstellungsdatum: 04	l.11.2003	9
----------------------	-----------	---

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 256001 Regierungspräsidium Gießen Anregung: 0002		
DE-5016-304 "Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe" Direkt bis zur Landesgrenze reichen die Gebiete Nr.: 5117-301 "Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg" (RP Gießen) und 5117-302 "Sackpfeife" (RP Kassel): Die Gebiete grenzen zwar nicht unmittelbar aneinander (Abstand ca. 1,5 km), es handelt sich jedoch bei allen 3 Gebieten um große zusammenhängende Waldkomplexe mit hohem Laubwaldanteil (FFH-LRT 9110 oder 9130)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des unter 0001 genannten Abstimmungsgesprächs wurde vereinbart, es bei den bisherigen Darstellungen zu belassen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 256001 Regierungspräsidium Gießen	Anregung: 0003	
Gebiete Nr.: 5214-306 "Weier- und Winterbachtal" Das Gebiet grenzt für Teilstrecken direkt an das Gebiet Nr.: 5314-301 "Hoher Westerwald" (RP Gießen). Das vom RP Gießen gemeldete Gebiet Nr.: 5314-301 ist als FFH- und Vogelschutzgebiet mit identischer Abgrenzung an die EU nach Brüssel gemeldet worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des unter 0001 genannten Abstimmungsgesprächs wurde vereinbart, es bei den bisherigen Darstellungen zu belassen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 256001 Regierungspräsidium Gießen	Anregung: 0004	
DE-5214-401 "Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen" Das Gebiet grenzt für Teilstrecken direkt an das Gebiet Nr.: 5314-301 "Hoher Westerwald" (RP Gießen). Das vom RP Gießen gemeldete Gebiet Nr.: 5314-301 ist als FFH- und Vogelschutzgebiet mit identischer Abgrenzung an die EU nach Brüssel gemeldet wor-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des unter 0001 genannten Abstimmungsgesprächs wurde vereinbart, es bei den bisherigen Darstellungen zu belassen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden

	Erstellungsdatum:	04.11	.2003	14:09
--	-------------------	-------	-------	-------

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
den.		
Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel	Anregung: 0001	
DE 4916-301 "Eder zwischen Erndtebrück und "Beddelhausen" Ist hier der Anschluss an das auf hessischer Seite angrenzende, gemeldete Gebiet "Ederaue" ausreichend? In Hessen wurde nicht nur der Flusslauf, sondern auch die Aue in die Abgrenzung einbezogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Abgrenzung umfasst die meldepflichtigen Bereiche in Nordrhein-Westfalen. Sie wird deshalb als ausreichend erachtet.	Das Regierungspräsidium ist nicht zum Termin erschienen. Die Bezirksregierung stellt klar, dass der Ausgleichsvorschlag die bisherige Abgrenzung des FFH-Gebietes meint. Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel	Anregung: 0002	
DE 5016-301 "Finkental und Magergrünland bei Didoll" Fast direkt angrenzend liegt auf hessischer Seite das großflächige, gemeldete FFH-Gebiet "Sackpfeife" mit dem Hauptschutzzweck "Buchenwald". Wäre hier eine Fortsetzung auf nordrhein-westfälischer Seite sinnvoll?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Abgrenzung umfasst die meldepflichtigen Bereiche in Nordrhein-Westfalen. Sie wird deshalb als ausreichend erachtet.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 257001 Regierungspräsidium Kassel	Anregung: 0003	
DE-5016-304 "Buchenwälder bei Bad Laasphe" Es wird auf die Stellungnahme des RP Gießen (dort 0002) verwiesen, in der eine Angleichung mit dem v.g. FFH-Gebiet "Sackpfeife" sowie dem von dort gemeldeten FFH-Gebiet "Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg" vorgeschlagen wird. In beiden Gebiet ist jeweils der Buchenwald der Hauptschutzgrund.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Abgrenzung umfasst die meldepflichtigen Bereiche in Nordrhein-Westfalen. Sie wird deshalb als ausreichend erachtet.	Siehe Regierungspräsidium Kassel 0002

Erstellungsdatum: 04.11	.2003 14	:09
-------------------------	----------	-----

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 270105 RWE Gas AG Anregung:	0001	
Die vorhandenen Erdgasleitungen und Kabel sind unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben bzw. Genehmigungserfordernisse im öffentlichen Interesse verlegt worden. Die genannten Anlagen und die damit verbundenen Maßnahmen müssen einen Bestandsschutz erfahren, so dass die ggf. hierfür notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft ebenfalls uneingeschränkt zulässig bleiben müssen. Hierzu zählen z. B., Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Kabeln und der regelmäßige Freischnitt der Schutzstreifen. Wir gehen davon aus, dass für derartige Maßnahmen künftig keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes "Teilabschnitt Oberbereich Siegen". Dabei setzen wir voraus, dass der ordnungsgemäße Betrieb unserer vorhandenen Leitungen und Kabel in unveränderter Form gewährleistet wird und das die vorgenannten Aspekte in der textlichen Ausgestaltung des Gebietsentwicklungsplanes berücksichtigt werden. Wir gehen des Weiteren davon aus, dass in Schutzstreifen unserer Anlagen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.	Die RWE Gas AG ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentru	m Süd-Westfalen Anregung: 0001	
 Von der Änderung des GEP bzw. der Ausweisung der Schutzgebiete sind zahlreiche Anlagen unseres Verteilungsnetzes aller Spannungsebenen betroffen. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Die Zufahrt zu unseren Anlagen (Stationen, Leitungsmasten und Kabel) muss jederzeit, auch mit schwerem Gerät und abseits befestigter Wege, gewährleistet sein. Bäume und Sträucher im Bereich von Freileitungen müssen zur Sicherstellung der Versorgung, aber auch im Interesse der Personensicherheit, niedrig gehalten und erforderlichenfalls entfernt werden können und dürfen. Im Bereich unserer Freileitungen und Kabel sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie Anpflanzungen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Bei störungsbedingten Instandsetzungen muss es ausreichend sein, die getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nachträglich bei der zuständigen Behörde, hier die ULB, anzuzeigen. Da für unsere Anlagen Bestandsschutz besteht, bitten wir Sie, bei zukünftigen Unterschutzstellungen die textlichen Darstellungen und Festsetzungen so vorzunehmen, dass unsere vorgenannten Belange gewahrt werden und von eventuellen Verboten unberührt bleiben. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.	Die RWE Net AG ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentru	m Süd-Westfalen Anregung: 0002	
Wir weisen darauf hin, dass wir zur Erfüllung unserer allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 10 EnWG) im Plangebiet zukünftig vorhandene Anlagen erweitern bzw. neue Anlagen errichten müssen. Die hierzu erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über zulässige Erweiterungen bzw. die Zulässigkeit von neuen Anlagen ist in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Hierzu ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Sieg	en Anregung: 0001	
DE-5113-301 "Heiden- und Magerrasen im TÜP Trupbach" Die Darstellung des Gebietes "Heiden- und Magerrasen im TÜP Trupbach" als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) wird abgelehnt, damit einer endgültigen Entscheidung über die Darstellung der Fläche als GIB (Gewerbe- und Industriebereich) im Zuge des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur 7. Änderung des GEP nicht vorgegriffen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach als FFH-Gebiet gemeldet wurde, ist er zunächst unter Schutz zu stellen. Das Ergebnis der 7. Änderung bleibt hiervon unberührt.	Die Stadt Siegen ist nicht zum Termin erschienen. Siehe Kreis Siegen-Wittgenstein 0004 Mit Schreiben vom 15.10.2003 erklärte der Bürgermeister der Stadt Siegen Kein Einvernehmen
Beteiligter: 030000 Wehrbereichsverwaltung Wes	st Anregung: 0001	
DE-5113-301 "Heiden- und Magerrasen im TÜP Trupbach" Der Standortübungsplatz "Trupbacher Höhe" ist in Teilbereichen betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Darstellung naturschutzwürdiger Bereiche des Standortübungsplatzes als Naturschutzgebiet. Einer Ausweisung bzw. ordnungsbehördlichen Festsetzung kann während der militärischen Nutzungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnis der Bezirksregierung findet auf dem ehemaligen Standortübungsplatz keine Übungstätigkeit mehr statt. Seine Verwaltung wurde von der Bundesvermögensverwaltung übernommen, so dass aus dieser Sicht kein Hinderungsgrund mehr für die Ausweisung als NSG besteht.	Die Wehrbereichsverwaltung West ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
dauer jedoch z. Zt. nicht zugestimmt werden (Festsetzung des StOÜbPI als NSG erst nach Aufgabe der milit. Nutzung).		
Beteiligter: 200013 Wasserverband Siegen-Wittge	enstein Anregung: 0001	
DE-5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler" Die Fläche umfasst bereits ausgewiesene Wasserschutzgebiete der Obernautalsperre und ihrer Beileitungen aus dem Bereich der Oberen Sieg. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich der Behandlung der Schutzgebiete weiterhin erfüllt werden können. Darüber hinaus sind weitere, für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen betroffen. Es handelt sich um die Wassereinzugsgebiete der geplanten Stollenbeileitungen aus dem Bereich Obere Netphe / Obere Eder. Diese Stollenbeileitungen sind im Wasserwirtschaftsplan der Obernautalsperre aus 1977 bereits vorgesehen. Die erste Stufe der B eileitungen aus dem Bereich der Oberen Sieg ist seit Mitte der 80er Jahre in Betrieb. Eine Überprüfung der damaligen Annahmen des Wasserwirtschaftsplanes hat ergeben, dass die dem Entwurf zugrunde liegenden hydrologischen Grundlagen nicht mehr den gemessenen Werten des Zuflusses zur Obernautalsperre entsprechen. Die Leistungsfähigkeit des gesamten Systems ist um mehr als 10 % geringer. Der damals vorgesehene Betriebsraum erstreckt sich bis auf eine Restmenge von 400.000 m ³ . Erfahrungen haben gezeigt, dass bei geringeren Restmengen als 15 % des Sperreninhaltes eine Trinkwasseraufbereitung sehr problematisch wird. Der Betriebsraum wird damit geringer. Weiterhin könnte aufgrund der neuesten Erfahrungen der vorzuhaltende Hochwasserschutzraum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	Der Wasserverband Siegen-Wittgenstein ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Erstellungsdatum: 04.11.2003 14:09

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
raum der Talsperre. Die geringere Leistungsfähigkeit kann durch den Anschluss weiterer Nebentäler ausgeglichen werden. Hierzu bietet sich die Stollenüberleitung aus dem Oberen Edertal mit Beileitung von Teilgebieten der Oberen Netphe an. In dem beiliegenden Deckblatt ist das Einzugsgebiet dieser Beileitungen dargestellt. Ich bitte, diese Fläche entsprechend der Darstellung für die bestehenden Wasserschutzgebiete der Obernautalsperre aufzunehmen und die Möglichkeit der Verwirklichung vorzusehen.		
Beteiligter: 200013 Wasserverband Siegen-Wittge	enstein Anregung: 0002	
DE-5214-301 "In der Gambach" Die Teilflächen A, B und C liegen im Bereich des Wassereinzugsgebietes einer Grundwassergewin-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen und ausge- übte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über die	Einvernehmen mit allen Anwesenden
nungsanlage. Ich gehe davon aus, dass die wasser- wirtschaftlichen Belange gewahrt werden können.	Zulässigkeit von Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen ist einzelfallbezogen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.	
Beteiligter: 200014 Wasserverband Oberes Lahng	gebiet Anregung: 0001	
DE 5015-301 "Rothaarkamm und Wiesentäler"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Wasserverband Oberes Lahngebiet ist nicht zum Termin erschienen.
Belange des Wasserverbandes Oberes Lahngebiet sind in der Gebietsausweisung DE-5015-301 in der Gemarkung Bad Laasphe-Feudingen tangiert. Hier wird der nach dem Verbandsplan vorgesehene Standort eines Hochwasserrückhaltebeckens Feudingen (Lahn) teilweise überplant. Wichtig ist aus hiesiger Sicht, dass dieser Standort auch weiterhin regionalplanerisch als Fläche für wasserwirtschaftliche Zwecke berücksichtigt wird.	Bestehende Anlagen und rechtmäßig ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz. Nutzungsänderungen, Erweiterungen bzw. die Neuerrichtung von baulichen Anlagen sind im Rahmen der entsprechenden Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Hier ist ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Hochwasserrückhaltebecken Feudingen im Gebietsentwicklungsplan dargestellt ist. Sie wird in eigener Zuständigkeit prüfen, ob es einer Erwähnung in den vorgesehenen Erläuterungen zu Ziel 63 (vergl. Ausgleichsvorschlag zu LÖBF 0001) bedarf. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121011 Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf Anregung: 0001		
DE- 5115-301 "Gernsdorfer Weidekämpe" Das im Ortsteil Gernsdorf bereits durch Ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte Naturschutzgebiet wird nicht mit "Sännerhaufs Bruch", sondern mit "Gernsdorfer Weidekämpe" bezeichnet. Auch das FFH-Gebiet ist bisher unter dieser Bezeichnung geführt worden. Das vergrößerte NSG sollte daher ebenfalls mit "Gernsdorfer Weidekämpe" bezeichnet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" wird entsprechend geändert.	Die Gemeinde Wilnsdorf ist nicht zum Termin erschie- nen. Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 121011 Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf Anregung: 0002		
Aus der Karte 11, Anlage 4 zur Vorlage, ist zu ent- nehmen, dass die "Gernsdorfer Weidekämpe" (lfd. Nr. 50) und das Wildenbachtal (lfd. Nr. 51) als "noch nicht festgesetztes NSG" bezeichnet werden. Diese Anga- ben sind insoweit zu korrigieren, als es sich bei dem Gebiet "Gerndorfer Weidekämpe" um ein "tlw. nach Landschaftsgesetz festgesetztes NSG" bzw. beim "Wildenbachtal" um ein "nach Landschaftsgesetz fest- gesetztes NSG" handelt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" wird entsprechend geändert.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 121011 Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf Anregung: 0003		
Die zeichnerische Abgrenzung des Bereiches für den Schutz der Natur im "Wildenbachtal" in der Anlage 1 zur Vorlage im Bereich des Ortsteils Wilden ist nicht nachvollziehbar. Die Abgrenzung geht deutlich über das bereits durch Verordnung festgesetzte Naturschutzgebiet hinaus. Die GEP-Änderung ist daher der Schutzabgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN dient nicht zur Sicherung eines gemeldeten FFH-Gebietes. Seine Änderung ist deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB SI wird die Abgrenzung zu überprüfen sein.	Einvernehmen mit allen Anwesenden

Verzeichnis der Anlagen zur FFH-Vorlage (20. Änderung):

- 1. Änderungen der zeichnerischen Darstellung gegenüber der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss
- 2. Neufassung des Kapitels BSN
- 3. Neufassung der Übersichtskarte der gemeldeten FFH- und EG-Vogelschutzgebiete
- 4. Synopsen der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen

